

N i e d e r s c h r i f t
über die 29. - öffentliche - Sitzung
des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen
am 3. April 2024
Hannover, Landtagsgebäude

Tagesordnung:

Seite:

1. **Gespräche mit den Präsidentinnen und Präsidenten der niedersächsischen Obergerichte**
Gespräch mit der Präsidentin des Oberlandesgerichts Celle 5

2. **Entwurf eines Gesetzes zur Steigerung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land und von Freiflächen-Photovoltaikanlagen sowie zur Änderung raumordnungsrechtlicher Vorschriften**
Gesetzesentwurf der Landesregierung - [Drs. 19/2630](#)
Mitberatung 25
Beschluss 30

3. **Überlastung der Staatsanwaltschaften - Einstellungspraxis des Justizministeriums für den Richterdienst**
Unterrichtung durch die Landesregierung 31
Aussprache 33

4. **Möglichkeiten für den Einsatz von Gesichtserkennungssoftware bei der Strafverfolgung und Gefahrenabwehr**
Beschluss über einen Unterrichts Antrag 37

5. **Umsetzung des Cannabisgesetzes innerhalb der Justiz**

Beschluss über einen Unterrichts Antrag..... 38

6. **Verfassungsgerichtliches Verfahren**

Abstrakte Normenkontrolle der Abgeordneten Dr. Bernd Althusmann, Jan Bauer, Anna Bauseneick und weiterer Abgeordneter zur verfassungsrechtlichen Prüfung des Zweiten Nachtragshaushaltsgesetzes 2023 und des Haushaltsbegleitgesetzes zu jenem Gesetz

StGH 1/24

Verfahrensfragen..... 39

Anwesend:

Ausschussmitglieder:

1. Abg. Christoph Plett (CDU), Vorsitzender
2. Abg. Karin Emken (in Vertretung des Abg. Constantin Grosch) (SPD)
3. Abg. Ulf Prange (SPD)
4. Abg. Alexander Saade (in Vertretung der Abg. Antonia Hillberg) (SPD)
5. Abg. Julius Schneider (SPD)
6. Abg. Jan Schröder (SPD)
7. Abg. Tim Julian Wook (in Vertretung des Abg. Brian Baatzsch) (SPD)
8. Abg. Christian Calderone (CDU)
9. Abg. Carina Hermann (CDU)
10. Abg. Martina Machulla (CDU)
11. Abg. Volker Bajus (GRÜNE)
12. Abg. Michael Lühmann (in Vertretung der Abg. Evrim Camuz) (GRÜNE)
13. Abg. Thorsten Paul Moriße (AfD)

Vom Gesetzgebungs- und Beratungsdienst:

Parlamentsrätin Brüggeshemke (Mitglied),
Ministerialrätin Dr. Schröder,
Richter am Verwaltungsgericht Barstein.

Von der Landtagsverwaltung:

Ministerialrätin Obst.

Niederschrift:

Regierungsdirektor Pohl (zu Tagesordnungspunkt 1),
Regierungsdirektor Dr. Bäse (zu Tagesordnungspunkt 2),
Regierungsdirektor Weemeyer,
Stenografischer Dienst.

Sitzungsdauer: 10.16 Uhr bis 13.09 Uhr.

Außerhalb der Tagesordnung:*Terminplanung*

Um den Mitgliedern die Teilnahme am Festakt zum 75-jährigen Bestehen der niedersächsischen Verwaltungsgerichtsbarkeit in Lüneburg zu ermöglichen, streicht der **Ausschuss** die Sitzung am 29. Mai 2024 vom Terminplan.

Billigung von Niederschriften

Der **Ausschuss** billigt die Niederschrift über die 27. Sitzung.

Tagesordnungspunkt 1:

Gespräche mit den Präsidentinnen und Präsidenten der niedersächsischen Obergerichte

Der Ausschuss setzt seine Gesprächsreihe fort, in der zuletzt der Präsident des Oberlandesgerichts (OLG) Braunschweig, Herr Scheibel, und der Präsident des Landesarbeitsgerichts, Herr Dr. Mestwerdt, zu Wort kamen (26. bzw. 27. Sitzung).

Gespräch mit der Präsidentin des Oberlandesgerichts Celle

Vors. Abg. **Christoph Plett** (CDU): Ich begrüße ganz herzlich die Präsidentin des Oberlandesgerichts Celle, Frau Stefanie Otte.

Frau Otte, Sie sind seit Juli 2018 Präsidentin des OLG Celle. Gleichzeitig sind Sie ständiges Mitglied des Staatsgerichtshofs. Seit 2015 waren Sie Staatssekretärin des Justizministeriums und haben sich in dieser Zeit auch sehr um die E-Justiz gekümmert. Sie haben für die Entwicklung des Gemeinsamen Fachverfahrens (GeFa) maßgeblich Mitverantwortung getragen, mit dem die IT-Anwendungen der verschiedenen Länder bzw. Länderverbände vereinheitlicht werden sollten. Daran hatten Sie einen großen Anteil. Schon jetzt dafür herzlichen Dank! Als Präsidentin des OLG Celle befassen Sie sich auch weiterhin sehr viel mit der Digitalisierung. Auch dazu werden wir in diesem Gespräch bestimmt einige Anmerkungen und Überlegungen von Ihnen hören.

Präsidentin **Otte**: Zunächst einmal einen Dank an Sie alle, dass Sie sich die Zeit nehmen und mich und meine Kolleginnen und Kollegen eingeladen haben. Denn für uns ist die Möglichkeit, mit Ihnen direkt ins Gespräch zu kommen, ein besonderes Zeichen der Wertschätzung. Fast alle von Ihnen waren ja auch schon in Celle. Das waren immer großartige Gespräche und großartige Austauschmöglichkeiten. Vielen Dank, dass Sie sich die Zeit nehmen, den unmittelbaren Kontakt auch zu den Gerichten zu suchen!

Wir haben in Niedersachsen die besondere Situation, dass wir ein ausgesprochen gutes, kollegiales Verhältnis und einen guten Austausch nicht nur mit den Abgeordneten, sondern auch mit unserem Justizministerium haben. Das will ich an dieser Stelle gleich an den Anfang stellen, weil das im Vergleich der Länder nicht immer selbstverständlich ist. Ich beschränke mich dabei ausdrücklich nicht auf diese Legislatur, sondern es hat eine gute Tradition, dass in Niedersachsen die Gerichte sowohl von der Exekutive als auch von der Legislative gehört werden. Letztlich hängt die Funktionsfähigkeit der Gerichte insbesondere davon ab, welche Ressourcen uns der Landeshaushaltsgesetzgeber zur Verfügung stellt und mit welchem Rückgrat wir Judikative ausüben, also den Rechtsstaat sichern können. Über viele Jahrzehnte war es vielleicht gar nicht notwendig, die Judikative so sehr in den Mittelpunkt zu rücken. Aber gerade in Zeiten, in denen Demokratie national wie auch international immer wieder angegriffen und infrage gestellt wird, zeigt sich, dass wir, anders als wir es vielleicht selber über Jahrzehnte gewohnt waren, das Scheinwerferlicht auf Judikative, auf unabhängige Rechtsprechung, auf unabhängige Gerichte, auf unabhängige Richterinnen und Richter, Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger richten müssen. Deshalb sind das Gespräch und der Austausch darüber umso wichtiger. Danke an alle Beteiligten für dieses gute Miteinander!

Eckdaten

Zunächst einige wenige Zahlen, Daten und Fakten: Im gesamten Bundesgebiet gibt es 24 Oberlandesgerichte. Der Bezirk des Oberlandesgerichts Celle ist mit 41 Amtsgerichten und 6 Landgerichten der größte in Niedersachsen. Wir haben 800 bis 850 Richterinnen und Richter - deren Zahl bewegt sich ein bisschen mehr auf 850 als auf 800 zu - und ungefähr 3 000 Beschäftigte im nicht richterlichen Dienst.

Digitalisierung

Zu den Themen, mit denen wir uns im Moment schwerpunktmäßig befassen, gehört natürlich - wenig überraschend - das Thema Digitalisierung.

Elektronische Akte

Als Judikative haben wir - anders als Verwaltungsbereiche - die gesetzliche Verpflichtung, bis 2026 vollkommen digital zu arbeiten. Das ist, wenn man so will, Herausforderung und Segen zugleich.

Sie wissen, dass das eine Herausforderung ist, weil Sie als Landeshaushaltsgesetzgeber jedes Jahr große Summen zur Verfügung stellen müssen, damit wir die Digitalisierung bewältigen können. Das ist auch eine Herausforderung im Sinne von Veränderungsmanagement. Die Technik muss auch an den Gerichten eingeführt werden. Das hat auch ein sehr anspruchsvolles zeitliches Moment, gerade wenn man sich die Situation an den Amtsgerichten anschaut, wo wir nicht nur Zivilsachen, Strafsachen und Familiensachen zu bewältigen haben, sondern auch die ganze breite Bandbreite der freiwilligen Gerichtsbarkeit: Grundbuchbetreuung, Zwangsversteigerungen, Insolvenzen, Handelsregister usw. Wir stehen insofern gerade vor einer ganz großen Herausforderung bzw. sind mittendrin.

Die Zivilsenate des Oberlandesgerichts Celle arbeiten komplett digital. Die Umstellung ist im letzten Herbst gelungen. Ich erwähne das deshalb, weil wir im Oberlandesgericht insgesamt mehr als 100 Richterinnen und Richter beschäftigen, den größten Teil von ihnen traditionell in den Zivilsenaten. Ich war selber gespannt, ob es gelingt, im Oberlandesgericht mit der Digitalisierung zu beginnen. Denn man kann es sich vorstellen: Die Richterinnen und Richter bei uns sind keine Digital Natives - diese wachsen erst noch nach -, und eine große Anzahl von Richterinnen und Richtern spiegelt es natürlich wider, wenn die Digitalisierung nicht funktioniert. Deshalb war es eine Herausforderung, aber auch eine gute Möglichkeit, den Ball mal aufs Spielfeld zu rollen, um zu sehen, was passiert.

Ich kann an dieser Stelle sagen: Ich bin stolz auf die Richterinnen und Richter und den nicht richterlichen Dienst, mit welcher Haltung dieser Prozess im Herbst angegangen wurde. Es gab umfangreiche Schulungen. Das ist ein komplett neues System. Auch ich kann mit meinem Notebook digitale Akten von überall aus bearbeiten. Es ist nicht selbsterklärend; man muss sich schon reinfuchsen, und man muss sich darauf einlassen. Es war wirklich toll, zu sehen, wie sich Richterinnen und Richter dieser Aufgabe gestellt haben und mit welcher intrinsischen Motivation gesagt wurde: Wir versuchen das, wir schaffen das! Selbst wenn wir digital noch nicht so weit sind, gehen wir das an!

Wir sind also umgestellt. Und was ist jetzt mein Fazit für das Oberlandesgericht? - Ich komme gleich darauf zurück, sage aber schon an dieser Stelle: Es funktioniert gut. Es funktioniert für die Richterinnen und Richter noch besser als für den nicht richterlichen Dienst; über den werden wir nachher noch sprechen. Es funktioniert natürlich für diejenigen, die digitalaffin sind, noch besser als für diejenigen, die schon sehr lange in der analogen Welt gearbeitet haben. Es hat auch seine Tücken. Das kennen wir alle. Nur am Bildschirm zu lesen, ist auch anspruchsvoller. In einem Sitzungssaal Videotechnik zu händeln, ist auch anspruchsvoller, als nur mit der Papierakte zu arbeiten. Es bietet aber sehr viele Vorteile.

Es gibt zwar auch kritische Stimmen. Man muss sich noch daran gewöhnen. Aber insgesamt war das ein erfolgreicher Umstellungsprozess, den alle mitgegangen sind. Ich will jetzt nicht nur von heiler Welt reden, aber mit allen erwartbaren Ruckeleien hat es gut funktioniert.

Auch sämtliche Landgerichte sind mittlerweile in Zivilsachen umgestellt. Auch dazu kommen wir gleich vielleicht noch einmal.

Nun zu der Frage, welche Probleme es insbesondere im nicht richterlichen Dienst gibt: Dort entsteht durch die Digitalisierung im Moment nach meiner Einschätzung tatsächlich mehr Arbeit. Das werden wir noch einmal genau evaluieren müssen, um auch eine Prozentzahl nennen zu können. Das ist im Moment noch alles im Vagen. Ich werde das nachher gerne noch ausführlicher erörtern.

In den Familiensenaten - ich bleibe erst einmal bei den großen Rechtsbereichen, die wir auch am Oberlandesgericht haben - wird im Moment pilotiert. Jedes Verfahren hat ja seine eigenen rechtlichen Grundlagen. Deshalb ist es auch nicht einfach von einem Rechtsgebiet auf das andere übertragbar, sondern setzt immer eine ganze Menge Vorbereitungsaufgaben voraus. Je besser die Hausaufgaben gemacht werden, desto unproblematischer verläuft die Einführung. In den Familiensachen am Oberlandesgericht werden wir spätestens nach den Sommerferien in den Echtbetrieb gehen.

In den Zivilsachen starten elf Amtsgerichte noch vor den Sommerferien. Bis zum Jahresende sollen alle Amtsgerichte im OLG-Bezirk Celle in Zivilsachen umgestellt sein. Das gilt für die anderen Bezirke entsprechend; die Daten habe ich aber naturgemäß nicht parat. Wir alle wissen aber auch: Pläne im IT-Bereich und Digitalisierung sind immer vorläufig.

In den Familiensachen sollen die Amtsgerichte dann auch folgen.

In mehr Gerichten als in den Zivilsachen sind schon jetzt die Grundbuchsachen digitalisiert. Bei den Insolvenzsachen wird es dieses Jahr noch weiter ausgerollt werden, und es kommen noch weitere Rechtsgebiete nach.

Die Strafsachen stehen erst am Schluss der Pläne des Niedersächsischen Justizministeriums. Das liegt daran, dass man vernünftigerweise nur dann digital in Strafsachen arbeiten kann, wenn man bei der Polizei anfängt und das dann auch bei der Staatsanwaltschaft und schließlich im gerichtlichen Bereich macht. Immer wenn verschiedene Ressorts beteiligt sind und verschiedene Systeme miteinander verknüpft werden müssen, ist der Aufwand natürlich besonders hoch. Aber auch das läuft.

Trotzdem sage ich bei allem Optimismus: 2026 ist bald. Es muss ja im laufenden Echtbetrieb umgestellt werden. Wir haben bis 2026 überall noch analoge Akten, weil wir ja die Rechtsgebiete nur nach und nach umstellen können, und wir haben die digitale Arbeitsweise. Nebenbei laufen bei uns Schulungen. Wir haben auch Beschäftigte, die sich nicht mehr so richtig gut an die Digitalisierung gewöhnen und in großem Umfang Eins-zu-eins-Betreuung brauchen - eher nicht im richterlichen Dienst, aber schon noch im nicht richterlichen Dienst. Den laufenden Betrieb aufrechtzuerhalten und dann in so vielen Rechtsgebieten die Umstellung zur digitalen Akte hinzubekommen, beschäftigt uns - das können Sie sich alle vorstellen - ganz ordentlich und ist auch eines der großen Themen.

Damit bin ich aber noch nicht beim Thema künstliche Intelligenz (KI) oder bei dem, was man noch machen könnte und was Wirtschaft und Anwaltskanzleien machen. Damit bin ich jetzt wirklich nur bei unserem Thema: Wie arbeiten wir intern?

Das ist aber nur ein kleiner, selbstverständlicher Teil der Digitalisierung, auch wenn er uns im Moment ganz viel Arbeit macht. Aber die Bürgerinnen und Bürger, die Anwälte, die Wirtschaft erwarten von der Justiz, in hoher Qualität zu arbeiten, schnell und modern zu sein.

Deshalb müssen wir auch darüber nachdenken: Was ist mit einer digitalen Rechtsantragstelle? Wie schaffen wir es, umfangreiche Schriftsätze zu verarbeiten, die in den Anwaltskanzleien mit KI generiert werden und dann bei uns landen?

Bei diesen Themen bin ich jetzt noch gar nicht - darüber können wir gerne nachher ins Gespräch kommen -, sondern nur bei unserem internen „Handwerkskram“. Wir denken diese anderen Themen aber natürlich mit.

Künstliche Intelligenz

Teilweise sind sie schon bei uns angekommen: die Massenverfahren, und zwar nicht nur zum Thema Diesel. Es werden quasi jeden Tag neue Geschäftsmodelle kreiert: seien es Facebook-Klagen oder Klagen zu Krankenversicherungsbeiträgen. Das Phänomen, dass bei uns massenhaft Verfahren ankommen, findet man allerorten und in allen Rechtsgebieten. Die Klagen sehen auch nicht mehr so aus, wie sie früher ausgesehen haben, sondern sie sind mit KI und großen digitalen Ressourcen in den Anwaltskanzleien erstellt worden.

Das sind Themen, die wir auch schon mitdenken und mitentwickeln müssen. Wenn ich „wir“ sage, dann meine ich natürlich in erster Linie die Koordination durch das Justizministerium, das in Länderverbänden bundesweit zusammenarbeitet. Aber wir in den Gerichten sind ja die Experten, die sagen können und sagen müssen, was wir brauchen und wie wir arbeitsfähig bleiben. Deshalb ist es aus meiner Sicht sehr wichtig, dass wir die Expertise mit aufbauen, mitreden können und auch sagen können, wo Grenzen des Einsatzes sind.

Wenn es etwa darum geht - jetzt mal von Massenverfahren abgesehen -, dass man selber sortieren können, Metadaten herausziehen und eine Struktur hineinbekommen muss, dann werden wir uns sicherlich alle einig: Das brauchen wir selbstverständlich, und zwar am liebsten schon heute Nachmittag.

Über das Themengebiet, wie viel KI die Justiz verträgt, könnten wir auch zwei Tage lang reden. Wir sind uns sicher darin einig: Der im Grundgesetz vorgesehene gesetzliche Richter ist ein

Mensch. - Dann fängt es aber schon an, unsicher zu werden. Dann stellt sich die Frage: Wie viel Automatisierung und algorithmische Systeme kann man einsetzen? Was ist durchschaubar? Was ist nachvollziehbar? Wie verändert sich dann Rechtsprechung?

Das sind die Themen, die im Moment noch nicht in den Gerichten ankommen. Das ist also nicht das, was den Beschäftigten in den Gerichten jetzt unmittelbar Sorge bereitet oder Arbeit macht. Das denken wir als Gerichtsverwaltung aber schon heute mit. Wir arbeiten an Projekten mit und bringen uns ein in die Debatte um unabhängige, aber handlungsfähige und zukunftsgerichtete Justiz, die man ohne Digitalisierung nicht denken kann.

Bewerberlage

Ein zweiter großer Block, der Sie sicherlich ebenfalls interessieren wird, sind die Belastungssituation und insbesondere die Nachwuchssituation in den Gerichten in der Strafjustiz und in der Ziviljustiz.

Zunächst zu der Nachwuchssituation. Ganz formal ausgedrückt, verwalten wir in den Gerichten das Personal, das uns der Landeshaushaltsgesetzgeber zur Verfügung stellt. Umso wichtiger ist es, dass Sie wissen, was bei uns los ist, damit wir handlungsfähig bleiben.

Uns gelingt es im Moment noch, alle Stellen, die Sie uns zur Verfügung stellen, zu besetzen. Das hätte man vor ein paar Jahren gar nicht erwähnt. Das wäre eine Selbstverständlichkeit gewesen. Aber heutzutage muss man deutlich sagen: zum Glück! Im Moment haben wir noch mehr Bewerbungen als Stellen und können noch auswählen.

Wir werden wir an den Punkt kommen, dass wir quasi jeden, der am OLG vorbeiläuft, sozusagen mit einer Windansaugmaschine ins Haus saugen, um die Stellen zu besetzen, und es wird vielleicht auch der Punkt kommen, an dem wir weniger Bewerber als Stellen haben. Ganz genau kann man nicht sagen, wann dieser Zeitpunkt kommt. Das mag von Gerichtsstandorten - ganz sicher sogar - und auch von den einzelnen Diensten abhängen, aber dieser Punkt wird kommen.

Deshalb sind wir dabei, unsere Einstellungsverfahren umzustellen. Das Einstellungsverfahren, das bisher ganz gut funktioniert hat - wir hatten für eine Stelle mehrere Hundert Bewerberinnen und Bewerber und haben Assessment-Center durchgeführt, um herauszufinden, wer am besten zu uns passt, um von Anfang an eine hohe Qualität zu leisten -, können und müssen wir jetzt umstellen, weil wir jetzt schon überlegen müssen, wie wir es schaffen, die Leute, die die Anforderungen vielleicht nur noch so gerade erfüllen, zu qualifizieren, und was sie von uns noch brauchen, um bei uns arbeitsfähig zu sein.

Ein kleiner Einschub: Wir brauchen die Digitalisierung natürlich auch deshalb ganz dringend, um mit der demografischen Entwicklung mithalten zu können. Auch in der Hinsicht ist Digitalisierung für uns ein echter Zukunftsbringer. Ohne Digitalisierung laufen wir hundertprozentig in ein Gap hinein.

Ich habe auch ein paar Zahlen mitgebracht, um das zu belegen und weil ich sie interessant fand: Wir haben immer noch mehr Bewerbungen als Stellen. 2019 sind im Laufe des Jahres ungefähr 300 Bewerbungen für Richterinnen und Richter eingetrudelt; wir stellen ja laufend ein. Im Jahr 2023 hatten wir jedoch nur noch rund 180 Bewerberinnen und Bewerber. In diesem Jahr hatte sich deren Zahl also schon fast halbiert. Es bleibt abzuwarten, wie die Entwicklung weitergeht.

Wir haben in Niedersachsen nicht mit einer so großen Pensionierungswelle zu rechnen wie in den ostdeutschen Bundesländern. Aber wir müssen natürlich jetzt attraktiv sein, gegensteuern, ein gutes Auswahlverfahren haben, guten Kontakt zu den Universitäten halten und ein möglichst gutes Referendariat anbieten, um die Leute zu halten.

Auch im nicht richterlichen Dienst halbieren sich die Bewerbungszahlen in etwa. Sie gehen jedenfalls deutlich zurück. Wir können noch auswählen, aber jetzt ist der Zeitpunkt gekommen, zu überlegen, was wir machen, wenn wir nur ganz knappe Bewerberzahlen haben, und wie wir die jungen Leute qualifizieren. Dabei werden wir umdenken müssen. Ein Beispiel ist das Thema Rechtschreibung. Wer von unseren jungen Beschäftigten ist heute noch sehr gut in Rechtschreibung? Ich glaube, das ist ein Phänomen, das man bundesweit feststellen kann. Daran werden wir uns gewöhnen müssen. Es hilft dann nicht zu jammern und zu klagen, sondern wir werden uns daran gewöhnen müssen, ein Rechtschreibprogramm über unsere Dokumente laufen zu lassen. Das mag ein simples oder triviales Beispiel sein, aber wir sind dies nicht so gewohnt. Meine Devise ist: Bevor wir jammern, müssen wir uns eben Strategien überlegen, wie wir das schaffen.

Im Moment können wir, wie erwähnt, immer noch die Besten im nicht richterlichen wie auch im richterlichen Dienst gewinnen.

Wir stellen im nicht richterlichen Dienst das Einstellungssystem komplett um. Wir sind dabei, im richterlichen Dienst alle Flexibilisierungen zu nutzen und die Stellen zu besetzen. In den letzten Jahren ist es gelungen, jede Stelle zu besetzen.

Einstellungsvoraussetzungen

Eine Zahl zur Einstellungsnote: im zweiten Staatsexamen um die 9 Punkte. Ich könnte sogar sagen: weit über 9 Punkte. Hier im Ausschuss bin ich aber eher vorsichtig und will ich nichts Falsches sagen. Es stimmt aber auf jeden Fall, dass es im Durchschnitt über 9 Punkte im zweiten Staatsexamen sind. Wir haben als Mindestanforderung 8 Punkte im zweiten Staatsexamen und in beiden Staatsexamina jeweils ein „Befriedigend“. Das ist unsere Voraussetzung: mindestens ein „Befriedigend“ in beiden Staatsexamina. Im zweiten Staatsexamen haben wir als Regel 8 Punkte.

Ich hoffe, dass ich das jetzt fehlerfrei hinbekomme, ohne hier „auszurutschen“: Bei „Befriedigend“ in beiden Staatsexamina und 15 Punkten zusammen können wir nicht nur jetzt, sondern konnten wir schon in den letzten Jahren von den 8 Punkten im zweiten Staatsexamen geringfügig abweichen, wenn andere berufliche Erfahrungen oder so etwas vorliegen. Bisher brauchten wir für diese Abweichung die Zustimmung des Justizministeriums. In der Situation, in der wir gerade sind - die Debatte um 20 neue Stellen im Staatsanwaltschaftsdienst -, haben wir, um noch schneller zu sein, die Erlaubnis, davon abweichend nicht extra die Genehmigung des Ministeriums einholen zu müssen.

Aber für Sie ist wichtig: zweimal „Befriedigend“, 15 Punkte zusammen und in der Regel 8 Punkte im zweiten Staatsexamen; geringfügig können wir davon abweichen.

Verzicht auf gerichtliche Stationen in der Probezeit

Abg. **Carina Hermann** (CDU): Gibt es auch eine Änderung hinsichtlich der Stationen? Kann man jetzt bei den 20 Stellen, um die es geht, auch auf bestimmte Stationen, etwa auf die Station beim Amtsgericht oder Landgericht, verzichten? Bisher war es ja gute Tradition, dass alle Stationen - Landgericht, Amtsgericht und Staatsanwaltschaft - durchlaufen werden müssen.

Präsidentin **Otte**: Ich hätte gerne Möglichkeiten, die Proberichterinnen und -richter etwas flexibler einzusetzen. Ich finde das System, dass sowohl Staatsanwaltschaften als auch Amts- und Landgerichte durchlaufen werden, grundsätzlich gut. Die Probleme bei den Einstellungen für Staatsanwaltschaften in Ländern, in denen das komplett getrennt läuft, sind sehr viel größer als bei uns, wo wir für Gerichte und Staatsanwaltschaften gemeinsam einstellen. Die Staatsanwaltschaften haben eine sehr große Lobby, daran festzuhalten, dass wirklich jeder neben den zwei Gerichtsstationen auch zur Staatsanwaltschaft geht. Nageln Sie mich nicht fest, aber ich habe noch nichts anderes gehört, als dass weiterhin zwei Gerichtsstationen und die Staatsanwaltschaft zu durchlaufen sind - wobei wir uns immer gegenseitig versichern: Wenn es mal eng wird, müsste man im Ausnahmefall auch mal davon abweichen können. Wie gesagt, ich hätte gerne mehr Flexibilität.

Ein kleiner Einschub: Im Referendariat gibt es ja die Wahlstation. Die Referendare sind dann kurz vor der Einstellung in den richterlichen Dienst bei uns. Einmal im Quartal gehe ich zu den jungen Leuten, die die Wahlstation in Celle absolvieren, und frage: Was habt ihr vor? Wollt ihr in die Justiz? Wie war das Referendariat?

Da sitzen häufig sogenannte High Potentials. Die jungen Leute ticken heute - wenn ich das so sagen darf - durchaus anders, als ich früher getickt habe. Sie wissen sehr früh, was sie wollen. Sie sind häufig auch spezialisiert. Es gibt auch immer wieder junge Leute, die sehr früh etwa im Gesellschaftsrecht promoviert haben, Zivilrecht machen wollen und mit 12 Punkten aus dem zweiten Staatsexamen herausgehen, von denen wir sagen würden: Ja, her damit! Spezialisierung! Mithalten mit der Anwaltschaft! Brauchen wir!

Wir sagen solchen jungen Leuten dann: Geht doch ruhig auch zur Staatsanwaltschaft! So schlimm ist es gar nicht! Ihr lernt dort auch etwas, und nachher könnt ihr dann vom Strafrecht ins Zivilrecht zurück! - Aber manche wollen nicht ins Strafrecht wechseln. Da gibt es häufig wenig Flexibilität.

Nun können wir sagen: Dann wollen wir die Leute gar nicht. - Ja, das kann man vielleicht auch so sehen. Aber ich persönlich hätte gerne 10 % oder 15 % Ausnahmen. Frau Hermann, ich hätte gerne ein bisschen Flexibilität: Im Prinzip mindestens Staatsanwaltschaft und Gericht. Mit mir könnte man auch darüber reden, ob nur eine gerichtliche Station ausreicht, wenn sie ausreichend lang ist. Es kann nicht sein, dass es zwei Jahre Station bei der Staatsanwaltschaft und dann nur drei Monate Station bei einem Gericht sind. Wenn es ausgewogen ist, plädiere ich dafür, die Regeln ein bisschen flexibler zu handhaben, aber im Grunde genommen an dem System festzuhalten. Bisher konnten wir immer noch relativ gut an den Regeln festhalten, aber ich glaube, dass da jetzt Bewegung reinkommt.

Abg. **Carina Hermann** (CDU): Ist diese Bewegung nicht schon durch den Erlass vom Januar 2024 geschaffen worden, mit dem ja auch an Sie adressiert worden ist, dass man jetzt mit Einwilligung der Proberichterinnen und Proberichter auf eine der gerichtlichen Stationen verzichten kann? Ist mit diesem Erlass die Flexibilität, die Sie sich wünschen, nicht zumindest für diese 20 Stellen eingetreten?

Präsidentin **Otte**: Der Hauptgrund meines Wunsches nach Flexibilisierung ist: Ich hätte gerne die Möglichkeit, auch mal jemanden ohne Station bei der Staatsanwaltschaft im Zivilrecht zu halten. Das ist unser größtes Kernproblem. Ob dann eine oder zwei gerichtliche Stationen - das ist bei uns noch nicht angekommen.

Ich möchte an dieser Stelle etwas weiter dazu ausholen, wie wir die Proberichterinnen und Proberichter verteilen: Wir haben die Planrichterinnen und -richter, die fest an einem Gerichtsstandort sitzen und dann auch nicht wechseln müssen. Es gibt immer auch mal einzelne Gespräche, ob man mit einer Abordnung einverstanden ist. Aber das sind ja Planrichter. Es gibt jedoch auch bei uns Krankheiten, Elternzeiten und Pensionierungen, sodass es auch immer darum geht: Wo wird jemand benötigt? Wo muss ein Proberichter, eine Proberichterin letztlich hin? Häufig ergibt sich erst im Rahmen des Proberichtereinsatzes, welche Notwendigkeit bei uns besteht. Ich freue mich über jede Flexibilität. Dieser Einsatz ist bei uns in den Gerichten noch nicht virulent geworden. Dafür ist der Zeitraum noch nicht lang genug. Wir müssen vielleicht in einem Jahr noch einmal darüber sprechen. Wie gesagt, mein größtes Problem ist eigentlich, ab und zu mal jemanden - also 10 % - an der Staatsanwaltschaft vorbeischleusen zu können.

Einstellungen

Abg. **Ulf Prange** (SPD): Da Sie die 20 Stellen angesprochen haben - das OLG ist ja auch Einstellungsbehörde -: Haben Sie schon einen Überblick darüber, wie sich die aktuelle Lage konkret für dieses Sonderprogramm darstellt - es ist ja auch eine große Kraftanstrengung der Justiz insgesamt, dass es mobilisiert werden konnte -, weil ja auch konkret Staatsanwaltschaftsstellen ausgeschrieben werden?

Präsidentin **Otte**: Ich habe heute Morgen noch einmal nachgefragt, weil ich mir schon gedacht habe, dass Sie das interessieren könnte. Im Jahr 2024 haben wir 22 Einstellungen vorgenommen. Wir stellen ja für Richter und Staatsanwälte gemeinsam ein. Daran, dass wir im ganzen Jahr 2023 insgesamt nur 40 Einstellungen vorgenommen haben, sieht man schon, dass jetzt in den ersten drei Monaten wirklich erheblich eingestellt wurde und viele Einstellungsinterviews stattgefunden haben.

Wir sind in einem ganz guten Austausch mit der Generalstaatsanwaltschaft - sie ist ja in den Interviews dabei - und gehen ohnehin schon ganz aktiv auf die jungen Leute zu, die bei uns in Niedersachsen zwei Staatsexamina gemacht haben, direkt nach der Prüfung. Wir machen jetzt auch Werbung bei Talent Rocket, LTO usw., um auch über die Landesgrenzen hinaus Bewerberinnen und Bewerber zu bekommen.

Wir sind uns alle einig, dass die Qualität trotzdem passen muss. Deshalb halte ich es für einen großen Erfolg, dass wir 22 Einstellungen im ersten Quartal dieses Jahres vermelden können.

Krankenstand

Abg. **Thorsten Paul Moriß** (AfD): Sie haben gerade auch Krankheitsfälle erwähnt. Können Sie zu dem momentanen krankheitsbedingten Ausfall von Richtern etwas sagen? Ist er hoch oder gerade noch Mittelmaß?

Präsidentin **Otte**: Die krankheitsbedingten Ausfallzeiten von Richterinnen und Richtern sind - ohne dass ich Ihnen jetzt ganz genaue Zahlen nennen kann - extrem niedrig. Das ist kein Phänomen der letzten Jahre, sondern das ist über Jahrzehnte hinweg zu beobachten. Es gibt auch Erklärungen dafür - das ist ein Punkt, der auch mit Nachwuchsgewinnung zu tun hat; deshalb kann ich ihn gut an dieser Stelle erwähnen -: Das Richterdasein ist von der Sache her ein extrem befriedigendes, weil man für den Rechtsstaat arbeitet, weil man sich der Gerechtigkeit verschreibt, weil man unabhängig arbeiten kann, weil man also eine sinnstiftende, sinnvolle Aufgabe hat. Das zieht zum Glück weiterhin junge Leute an. Ich bin mit den jungen Leuten viel im Gespräch. Die sagen mir auch immer wieder: Wir sind Idealisten, wir verteidigen den Rechtsstaat und wollen für die Gerichte arbeiten. - Deshalb haben wir da wirklich Glück. Das spiegelt sich nicht nur in Krankheitszahlen, sondern zum Glück auch noch in den Einstellungen wieder.

Belastungssituation

Sie könnten mich jetzt fragen: Wie ist denn die Belastungssituation in der Justiz? Brauchen wir mehr? - Dazu möchte ich noch einmal zwei Bereiche erwähnen, bei denen wir schon waren.

Das ist zum einen die Strafrechtspflege, die Sie ja auch ganz vielseitig beschäftigt. Wir müssen sagen: Da liegt im Moment tatsächlich eine große Last.

Das ist zum anderen der gesamte Bereich Digitalisierung. Man kann sich vorstellen, dass man in diesem Bereich vorübergehend eine deutliche Mehrlast hat, bis man in die Umstellung gekommen ist. Die digitalen Programme, die uns zur Verfügung stehen, funktionieren schon gut, aber haben noch nicht den optimalen Reifegrad erreicht. Das liegt daran, dass die Justiz sich relativ früh auch landesübergreifend Partner gesucht hat, um zu digitalisieren. Es gibt ja drei große Länderverbände. Und ja, einer wäre besser als drei. Aber wenn man die Historie betrachtet, dann war die Justiz sehr früh dabei, dass nicht jedes Land sein eigenes Ding macht, sondern dass man sich Verbündete sucht. Da gibt es natürlich auch die Erkenntnis, dass man das in Zukunft sicherlich auch noch mehr vereinheitlicht.

Darüber hinaus haben sich natürlich auch die Zivilsachen sehr verändert. Ich erwähnte das. Es gibt die normale Zivilsache, wie wir sie früher in der juristischen Ausbildung kennengelernt haben, vielleicht noch an kleinen Standorten mit lokalen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten. Aber sobald mittelständische oder Großkanzleien dazukommen und Wirtschaftsunternehmen eine Rolle spielen, sind die Sachen, die bei uns eingehen, keine guten alten Zivilsachen mehr, sondern die Schriftsätze sind sehr umfangreich, verbunden mit einer entsprechenden Arbeitslast in den Zivilsachen. Sie haben sicherlich gehört, dass die Zahl der Zivilsachen eigentlich eher rückläufig ist. Man könnte sehr lange darüber sprechen, woran das liegt. Ich finde es im Prinzip nicht schlimm, wenn Leute weniger zu Gericht gehen, weil sie durch außergerichtliche Streitbeilegungsmöglichkeiten schneller zu ihrem Recht kommen oder eine Lösung finden. Das ist eigentlich völlig in Ordnung. Es geht nur darum, dass wir handlungsfähig bleiben, bei dem Umfang der Sachen mitspielen können und dann auch in der gebotenen Zeit agieren können. Das machen

wir, das können wir auch noch, aber das kostet natürlich mehr Zeit, als es vielleicht vor 10 oder 15 Jahren in PEBBSY-Minuten festgeschrieben wurde. Deshalb sieht die Belastung in PEBBSY-Minuten geringer aus, als sie tatsächlich ist.

Vor diesem Hintergrund sind wir im Moment in einer Situation, in der wir definitiv kein Personal abgeben können, auch nicht unter dem Gesichtspunkt, dass wir ja schon digitalisieren. Im Gegenteil, im nicht richterlichen Dienst kostet uns die Digitalisierung im Moment noch mehr Arbeitskraft. Das können wir gleich noch erörtern.

Bei aller Zurückhaltung haben wir jetzt insbesondere für die Strafjustiz noch einmal Stellen angemeldet. Die Haushaltsanmeldungen aus der Justiz, auch aus unseren Gerichten, sind nie überbordend, nie nach dem Prinzip: Man meldet erst mal ganz viel an und kriegt dann weniger. - Die Justizverwaltungen sind so verantwortungsbewusst, dass sie nicht sozusagen goldene Türklinken fordern. Wir schauen uns die Gerichte an und sagen: Die Decke ist sehr, sehr dünn.

Wenn alle immer an Bord wären, wenn wir keine Elternzeiten und keine krankheitsbedingten Ausfälle etc. hätten, dann würde man es - vielleicht bis auf die Strafjustiz - einigermaßen hinkommen. Allerdings hat es - wenn ich das noch aufgreifen darf - auch im Betreuungsrecht vielfältige und auch sehr gute Reformen gegeben, die aber zu einem viel höheren Anhörungsbedarf geführt haben. Das spiegelt sich in unseren Zahlen nicht wider.

Wir versuchen, den Laden am Laufen zu halten, aber die Decke ist echt knapp. Im Hinblick auf die Haushaltssituation würde ich jetzt nicht sagen, dass wir noch Hunderte Stellen brauchen, aber ich sage: Es ist knapp. Und wenn wir sagen: „Wenigstens ein paar Stellen im strafrechtlichen Bereich!“, dann hat das absolut seine Berechtigung. Auch die Mittel für die Digitalisierung spielen da mit rein. Das macht also insgesamt Sinn. Das ist auch von uns in den Gerichten als Ganzes gedacht.

Die Situation ist also angespannt. Durch das Veränderungsmanagement und durch die Einführung der Digitalisierung ist die Situation im Moment fragil. Wenn man sich die Motivation und die Arbeitshaltung in den Gerichten anschaut - nicht in dem Sinn, dass die Beschäftigten nicht motiviert wären oder keine gute Arbeit leisteten -, muss man sagen: Wenn zu viel dazukommt, wenn der Stress immer größer wird, wenn auch noch die Digitalisierung dazukommt und dann die Kollegin erkrankt, jemand in Elternzeit geht und dann noch dieses und jenes kommt und der Strafrechtsbereich auch noch sehr voll ist, dann kann es leicht kippen. Das kennt jeder von uns.

Mängel im Bereich der Digitalisierung

Im nicht richterlichen Dienst brauchen wir noch große Verbesserungen in den digitalen Programmen. Wir werden sehr genau beobachten müssen, wie die Einführungsphase verläuft und ob wir dann mit dem Personal hinkommen. Meine Prognose ist, dass wir jedenfalls auch im nicht richterlichen Dienst nicht so schnell abbauen können, wie sich dies vielleicht ein Haushaltsgesetzgeber vorstellt, wenn die Digitalisierung kommt, und dass wir die Gerichte durch die Verbesserung der Programme, dadurch, dass die Richterinnen und Richter sich nicht auf richterliche Unabhängigkeit berufen, sondern die digitalen Programme komplett nutzen und dadurch, dass wir wirklich eine gute Nachwuchsqualifizierung, gutes Onboarding etc. betreiben, arbeitsfähig halten, verbunden mit Wertschätzung auch von Ihrer Seite; es ist toll, wenn Sie sich zu Amtseinführungen etc. in den Gerichten sehen lassen.

Das ist also ein System, das man sich im Moment anschauen muss, das man hegen und pflegen muss, das aber im Moment nicht für ein Abschmelzen geeignet ist und an der einen oder anderen Stelle doch noch neue Stellen gebrauchen kann, wie zum Beispiel im Bereich Betreuung.

Ein Randgebiet ist noch dabag, das Datenbankgrundbuch. Auch dieser Bereich braucht wirklich Personal, wenn wir dort von analog auf digital umstellen wollen. - Ich möchte das an dieser Stelle mal so nebulös lassen. Zur Not fragen Sie einfach nach.

Abg. Volker Bajus (GRÜNE): Es ist für uns sehr spannend, zu erfahren, dass ein solcher Changeprozess wirklich eine große Anstrengung bedeutet, aber gleichzeitig eine hohe Motivation vorhanden ist. Sie haben ja eingangs erwähnt, dass insbesondere die Richterinnen und Richter sehr motiviert dabei sind.

Präsidentin Otte: Alle!

Abg. Volker Bajus (GRÜNE): Ich möchte den Fokus gerne kurz auf den nicht richterlichen Bereich lenken, weil Sie zweimal angedeutet haben, dass es in psychischer Hinsicht, aber auch im Hinblick auf die Belastungen Hemmnisse gibt. Hat das mit der Qualifikation, mit der Bezahlung oder mit der Einstellung zu tun? Was macht es den Kolleginnen und Kollegen besonders schwer, diesen Prozess mitzugestalten? Oder lässt sich die praktische Arbeit nicht so einfach digitalisieren? Ich kann mir vorstellen, dass eine Datenbank auch sauber gefüllt werden muss. Das gilt gerade im Hinblick auf das Grundbuch. Worin bestehen dort also die Hemmnisse? Wo liegen die größten Probleme?

Präsidentin Otte: Es ist nicht die Motivation. Die Motivation ist genauso hoch wie in der Richterschaft. Es ist auch nicht die Qualifikation. Junge Leute, die digital aufgewachsen sind, tun sich ja in aller Regel leichter damit. Aber das hat man im richterlichen wie im nicht richterlichen Dienst.

Letztlich sind es im Moment die Programme. Die Programme sind sehr auf den Arbeitsplatz der Richterinnen und Richter zugeschnitten und verlangen auch, dass sie sich darauf einlassen und nicht ihre Papiervordrucke aus der Schublade ziehen. Ich kommuniziere auch deutlich die Erwartungshaltung, dass Digitalisierung und digitales Arbeiten heute dazugehören und sich sogar auch in Beurteilungen wiederfinden.

Die Systeme erlegen insbesondere den Serviceeinheiten im Moment noch mehr Arbeit auf. Es gibt digitale Abhängigkeiten von anderen Bundesländern, die es dann schwermachen, das schnell abzustellen.

Dazu ein ganz einleuchtendes Beispiel: In den Schriftsätzen der Anwälte stehen die Beteiligendaten: Kläger, Beklagter, Adressen, Rechtsanwälte. Jeder von Ihnen dürfte davon ausgehen, dass diese Daten automatisch in die Systeme einer digitalisierten Justiz übertragen werden. Tatsächlich müssen sie aber von den Serviceeinheiten abgetippt werden.

Wenn man das ändern will, haben wir aber nicht nur mit Stellen in Niedersachsen zu tun, sondern mit Entwicklern in anderen Ländern, und letztlich landen wir sogar bei Herstellern der Software für die Anwaltskanzleien, die nämlich Schnittstellen schaffen müssen, damit die Daten automatisch übertragen werden können. Dann sind wir in Prozessen, die nicht nur die Landesgrenze überschreiten, sondern sogar in die Bundesebene gehen und auch den Justizbereich verlassen. Die Notwendigkeit ist erkannt, aber es dauert ein bisschen, bis das umgesetzt wird.

Das Zweite ist: Um die digitale Akte lesbar zu halten, braucht es so etwas wie ein Inhaltsverzeichnis. Man hat dann auf dem Bildschirm auf der einen Seite Überschriften für die Abschnitte. Der Richter oder die Richterin kann dann die Klage, die Anhänge, den Beweisbeschluss komfortabel auffinden. Im Moment ist es aber noch nicht möglich, dieses Inhaltsverzeichnis der E-Akte automatisch anzulegen. Das wäre aber mit dem Einsatz von Algorithmen - ich spreche in diesem Zusammenhang gar nicht von KI, sondern von Algorithmen - möglich. Im Moment wird das händisch angelegt. Das macht es so schwierig.

KI und Algorithmen sind überhaupt ein Zukunftsthema. Als man angefangen hat, das E-Akten-System aufzubauen, gab es vielleicht mal die Vision, dass das irgendwann kommen könnte. Aber die Entwicklung ist innerhalb sehr kurzer Zeit vorangeschritten, sodass so etwas jetzt zur Verfügung steht. Deshalb ist es wichtig, zu überlegen, was man machen kann. Daran arbeiten alle mit Hochdruck.

Es sind kleine Punkte, die sich summieren. Wie gesagt, auch die Richterinnen und Richter müssen komplett digital arbeiten. Sonst bereitet die E-Akte mehr Arbeit.

Das sind keine dramatischen Umstellungen. Das gibt es überall. In jedem Wirtschaftsunternehmen, wo man etwas neu einführt, gibt es Punkte, bei denen man erkennt, dass etwas geändert werden muss. Aber das dauert einfach, auch weil wir in Länderverbänden arbeiten.

Abg. **Carina Hermann** (CDU): Wir haben jetzt viel über Fachkräftemangel und die E-Akte gesprochen. Wir haben heute die Idee des Landgerichtspräsidenten Guise-Rübe gelesen, im Rahmen der umfangreichen Arbeiten zur E-Akte Nebenjobs im mittleren Dienst zu zuzulassen. Ich fand das erst mal eine ganz charmante Idee, über die man durchaus mal nachdenken kann. Sie haben das aber relativ deutlich abgelehnt. Mich interessieren Ihre Gründe dafür und wie tief Sie schon in die Prüfung eingestiegen sind. Ist das schon Ihre abschließende Haltung dazu?

Präsidentin **Otte**: Wenn man diese Idee weiterverfolgen würde, dann bräuchten wir Sie! Denn § 70 des Niedersächsischen Beamtengesetzes lautet:

„(1) Nebentätigkeit ist die Wahrnehmung eines Nebenamtes oder eine Nebenbeschäftigung. ...

(3) Nebenbeschäftigung ist jede sonstige, *nicht zu einem Hauptamt gehörende* Tätigkeit innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes.“

Das gilt für den Tarifbereich entsprechend. Wir bilden ja die Justizangestellten aus. Wir bilden nicht Ziviljustizangestellte und Strafjustizangestellte aus, sondern zum Hauptamt gehört ja der flexible Einsatz in allen Gebieten.

Die Idee war, besonders erfahrene Kräfte, die tagtäglich mit der E-Akte arbeiten, als Nebenbeschäftigung mit diesen Aufgaben zu betrauen. Deshalb ist das für uns müßig. Wir haben mit dem Landgericht viel darüber gesprochen und können auch gleich noch darüber sprechen, was man dann macht. Aber sorry, bei diesem Vorschlag sind Sie als Landtag am Ball! Dann müssten Sie die gesetzlichen Grundlagen dafür ändern. Die Frage ist aber, ob man das wirklich will. Denn der Sinn dahinter ist doch ganz klar, nämlich dass man die Beschäftigten des Landes so vernünftig bezahlt, dass sie nicht noch einen Nebenjob annehmen und über 40 Stunden hinaus arbeiten

müssen. Das war jedenfalls keine Lösung, die in irgendeiner Art und Weise ohne die Hilfe des Landtags umsetzbar wäre.

Aber wir können gerne mal in das Gespräch gehen und nachfragen. Wir im OLG sagen ja nicht: Nein, das geht nicht, werdet mal allein fertig mit den Problemen in der Fläche! - Selbstverständlich stellen auch wir solche Überlegungen an und haben uns auch im Vorfeld überlegt, wie wir mit der Situation in den Serviceeinheiten umgehen.

Diese Situation hört sich jetzt vielleicht auch dramatischer an, als sie tatsächlich ist. Auch das will ich noch einmal sagen: Viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Serviceeinheiten finden die Arbeit mit der E-Akte total klasse. Der ganz überwiegende Anteil der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter möchte das nicht missen. Dazu haben wir keine vernünftige Evaluation, deshalb bin ich mit Zahlen vorsichtig. Aber es gibt viele, die sich freuen, dass auch in den Serviceeinheiten demnächst Homeoffice möglich ist, was Wiederaufstockungen ermöglicht und unseren Personalbestand konstant hält. Wenn wir jetzt über Probleme reden und wenn ich Ihnen erkläre, welche Probleme es gibt, dann hat das hier zwar einen breiten Raum, aber vielleicht auch einen überproportional breiten Raum. Denn gerade im Kreis der jungen Leute oder der Mütter oder Väter, die auch mit Kindererziehung beschäftigt sind, würde, glaube ich, nur ein verschwindend geringer Teil sagen, dass er lieber wieder mit der alten Akte arbeiten würde. Die meisten begeben sich super motiviert und zufrieden auf diesen Weg. Man muss aber trotzdem über Probleme und über zusätzliche Aufwände, die im Moment entstehen, reden.

Was machen wir, wenn in Gerichten jetzt ein zusätzlicher Aufwand entsteht? - Als Erstes predige ich Gelassenheit. Ich will auch an dieser Stelle sagen: Ein digitaler Veränderungsprozess kann damit einhergehen, dass eine Zivilsache mal zwei Wochen länger dauert. Ich spreche jetzt nicht von den eiligen Sachen. Aber wenn wir über Veränderungsmanagement und Veränderungsprozesse sprechen, dann müssen wir den Beschäftigten diese Gelassenheit vermitteln, um den Druck nicht so hoch ansteigen zu lassen, dass sie denken, sie müssen alle ihre Aufgaben erledigen, die neue Technik einsetzen und mit allem fertig werden, und dann bricht der Laden vielleicht zusammen. Das ist das Erste.

Das Zweite ist: Wir haben alles möglich gemacht, um die Beschäftigtenzahl hoch zu halten. Ich habe gesagt: Wir stellen alles ein, was uns der Landtag zur Verfügung stellt! - Also her damit, und wir stellen ein! Das sage ich Ihnen zu.

Wir haben auch Aufstockungswünsche jeglicher Art erfüllt. Wir haben nicht nur die Leute kommen lassen, sondern haben aktiv gefragt: Würdet ihr gerne aufstocken? Wir sind dann auch großzügig, was Arbeitszeiten angeht etc.

Einstellung von Tarifbeschäftigten

Wir geben auch die Erlaubnis, Tarifbeschäftigte einzustellen. Im klassischen System dauert die Ausbildung drei Jahre oder - in der ehemaligen mittleren Beschäftigungsebene - zweieinhalb Jahre. An zusätzlicher Flexibilität neben den Aufstockungen haben wir nur die Möglichkeit, Tarifbeschäftigte extern einzustellen. Dabei wildern wir natürlich - das muss man auch so deutlich sagen - gerade auch im Bereich der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Gerade an kleineren Standorten wechseln die Beschäftigten häufig in die Gerichte. Der Standort Hannover ist eigent-

lich ein beliebter Standort. Wir werden das Landgericht Hannover, das den Wunsch nach Minijobs geäußert hat, dabei unterstützen, die Werbetrommel zu rühren, um zusätzliche Externe zu beschäftigen. Natürlich ist das immer mit Mehraufwand verbunden; denn sie haben ja keine Ausbildung in der Justiz absolviert, sodass der Einarbeitungsaufwand höher ist. Gleichwohl ist es nicht so, dass wir gar keine Unterstützung bieten.

Das Landgericht Hannover ist ein sehr gut und sehr problemlos funktionierendes Großstadtgericht; das soll an dieser Stelle auch mal gesagt werden. Es gibt bundesweit andere Großstadtgerichte, die deutlich mehr Probleme haben.

Wir richten den Blick auch immer sehr genau darauf, ob sich im Bezirk Belastungsspitzen ergeben. Wir versuchen, zu unterstützen und einen Ausgleich zu gewähren, vielleicht auch mal zusätzlich Menschen im Wege der Abordnung oder Versetzung zu schicken und den Personalkörper zu halten.

Im Moment ist unsere Idee, zusätzliche Tarifbeschäftigte einzustellen und das Landgericht Hannover dabei zu unterstützen, dafür die Werbetrommel zu rühren und - so leid es mir tut - Kräfte von Rechtsanwälten und Rechtsanwältinnen, Wirtschaftsunternehmen und Banken abzuwerben.

Abg. **Ulf Prange** (SPD): Gut, dass Sie das ansprechen. Das hören wir durchaus auch aus der Anwaltschaft, auch vor dem Hintergrund, dass Tarifangestellte im mittleren Dienst jetzt besser bezahlt werden. Zur Rechtspflege gehört allerdings auch eine funktionierende Anwaltschaft.

Ausbildung für den mittleren Dienst

Vor diesem Hintergrund möchte ich den Fokus auf die Ausbildung im mittleren Dienst lenken. Wir hören oft in Gerichten, dass es zum einen herausfordernder wird, Bewerber*innen zu finden, und dass zum anderen die Abbruchquote steigt, dass also junge Anwärtler scheitern oder ihren Berufswunsch ändern. Mich würde interessieren, ob Sie Vorstellungen haben, wie man die Ausbildung vielleicht attraktiver gestalten kann. Denn ich glaube, das ist eine große Herausforderung. Man kann sich ja nicht immer der Ressource Anwaltschaft bedienen. Da ist auch die öffentliche Hand in der Pflicht, ihren Beitrag zur Ausbildung zu leisten. Wie können wir die Ausbildung gerade für den mittleren Dienst attraktiver gestalten? Haben Sie Ideen dafür, die Sie uns mitgeben können?

Präsidentin **Otte**: Ja. Ich habe eine ganz einfache Idee. Darauf komme ich gleich zu sprechen. Aber die kostet echt Geld!

Ich habe vorhin schon gesagt, in der Justiz haben wir ja etwas zu bieten: Gerechtigkeit, für den Rechtsstaat arbeiten. Deshalb ist die Motivation für junge Leute, zu uns zu kommen, immer noch höher als in anderen Bereichen der öffentlichen Verwaltung. Junge Leute binden sich aber nicht mehr unbedingt ihr Leben lang an einen Arbeitgeber. Dieses Phänomen müssen wir auch außerhalb der Justiz feststellen. Der Arbeitgeber wird zumindest dann, wenn der Markt so bleibt, wie er ist, permanent werben, gute Arbeitsbedingungen schaffen und Qualifikation ermöglichen müssen - Stichwort „lebenslanges Lernen“ -, um die Leute zu behalten. Wir werden uns dauerhaft auf eine höhere Wechselquote einstellen müssen.

Im Moment können wir immer noch so weit sozusagen aus dem Vollen schöpfen, dass wir sehr gut qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber bekommen. Es wird landläufig manchmal anders gesehen, aber schon unsere Großeltern haben immer gesagt: Die jungen Leute sind nicht mehr so gut wie wir! - Ich will nicht, dass auch wir in die Falle tappen und sagen: Na ja, die jungen Leute heute können es nicht mehr so! - Sie lernen einfach anderes. Die lernen in der Schule vielleicht nicht mehr schwerpunktmäßig die Rechtschreibung. Dafür sind sie aber anders qualifiziert. Deshalb glaube ich nicht, dass wir eine zusätzliche Qualifikation brauchen. Ich glaube nicht, dass die höhere Abbrecherquote daran liegt, dass wir weniger Qualität haben. Ich will nicht ausschließen, dass wir irgendwann mal an diesen Punkt kommen. Aber im Moment haben wir noch so viel Auswahl, dass wir mit einer vernünftigen Ausbildung und der Motivation der Auszubildenden, bei uns bleiben zu wollen, ganz gut arbeiten können.

Gleichwohl werden wir, wie ich gerade ausgeführt habe, die Ausbildung immer attraktiv halten müssen. Wenn es einen Arbeitnehmermarkt gibt, dann ist es fehl am Platze, Dankbarkeit derjenigen zu erwarten, die zu einem kommen. Klar, das wäre schön, aber als Arbeitgeber müssen wir auch überzeugen: mit moderner Technik, mit technisch gut ausgestatteten Arbeitsplätzen, mit Wertschätzung, mit einer guten Haltung, mit der man den Beschäftigten gegenübertritt. Die Justiz kann auch immer wieder versuchen, gute Ausbildungsmaterialien zur Verfügung zu stellen, die richtigen Ausbilder auszuwählen und auch Freiraum am Arbeitsplatz zu schaffen, um gute Ausbildung zu ermöglichen.

Wenn ich träumen dürfte, würde ich von einer Justizakademie träumen. Dann würde ich sagen: Lasst uns eine Bildungsstätte aufbauen! - Aber ich möchte ausdrücklich sagen: Das halte ich nicht für umsetzbar. Deshalb brauchen wir den Gedanken, glaube ich, nicht weiterzuverfolgen.

Vors. Abg. **Christoph Plett** (CDU): Aber Träumen ist ja erlaubt!

Repräsentative Ausstattung der Gerichte

Abg. **Christian Calderone** (CDU): Sie sprachen eben von den Arbeitsbedingungen. Da bin ich sehr bei Ihnen, dass wir als öffentliche Hand konkurrenzfähig sein müssen. Haben Sie den Eindruck, dass das der Fall ist? Ich besuche gerade die 80 Amtsgerichte in Niedersachsen, auch in Ihrem Bezirk. Die Büroausstattung wirkt dort manchmal wie aus den 70er-Jahren.

Präsidentin **Otte**: Ich habe schon gesagt: Im Grunde genommen verwalten wir das, was uns der Landeshaushaltsgesetzgeber zur Verfügung stellt. Ich habe zu Anfang auch gesagt, dass jetzt besondere Zeiten sind und dass wir die Judikative besonders schützen und vielleicht auch ein Stück weit besonders pflegen müssen. Jeder von Ihnen und von uns ist in zahlreichen Gerichten gewesen und hat mal das eine und mal das andere gesehen und hat auch gedacht, ein bisschen mehr Ausstattung wäre schön.

Das ist Ihr Spagat und unser aller Spagat im Hinblick auf den Haushalt: Was geben wir aus? Was ist nötig, um repräsentativ zu sein? - Als Gerichtspräsidentin könnte ich es mir natürlich leicht machen und sagen: Ja, natürlich brauchen wir eine ganz andere Ausstattung, und an manchen Stellen bräuchten wir auch ein bisschen mehr Spielraum! - Das betrifft aber auch viele andere Bereiche der Landesverwaltung. Wir werden jeden Einzelfall genau betrachten und alle finanziellen Möglichkeiten ausschöpfen müssen, die wir bzw. Sie als Landeshaushaltsgesetzgeber rechtfertigen können, um die Judikative repräsentativ zu halten.

Eine ganz einfache Antwort gibt es also nicht darauf. Ich bin aber froh über jede Möglichkeit, die wir haben, Gerichte so auszustatten, dass sie repräsentativ sind.

Die Gerichte müssen aber nicht nur im herkömmlichen Sinne repräsentativ sein. Gerade die jungen Leute müssen wir auch digital erreichen. Es geht nicht nur um die Erreichbarkeit vor Ort. Wer nicht in der Lage ist, digitale Möglichkeiten zu nutzen, soll auch weiterhin in jedes Gericht gehen können. Aber wir brauchen auch eine digitale Erreichbarkeit und Sichtbarkeit, zum Beispiel eine digitale Rechtsantragstelle. Die digitale Erreichbarkeit ist eine große Aufgabe für uns - nicht um einfach nur modern zu sein, sondern im Sinne von Akzeptanz des Rechtsstaats und Akzeptanz der Judikative. Deshalb sind die digitalen Mittel so sehr wichtig.

Dezentralisierung des Einstellungsverfahrens

Abg. **Christian Calderone** (CDU): Was halten Sie von einer Dezentralisierung des Einstellungsverfahrens? Davon höre ich in einigen Amtsgerichten, und zwar sicherlich von denjenigen in eher peripheren Lagen. Aber gerade im großen Bezirk des OLG Celle könnte es ja durchaus ein Thema sein, dass die zukünftigen Beschäftigten des mittleren Dienstes, die eine gewisse Heimatverbundenheit haben, beispielsweise in Holzminden bleiben und nicht nach Otterndorf wollen.

Präsidentin **Otte**: Ich hoffe, dass es kein aktueller Fall ist, dass jemand von Holzminden nach Otterndorf versetzt wurde.

Es ist einer der Erfolgsfaktoren, die Leute zu finden, die dezentral arbeiten wollen. Es gibt hier einen Unterschied zwischen dem Richterdienst und dem nicht richterlichen Dienst. Im Richterdienst haben wir im Moment die Tendenz, dass alle in die Großstädte wollen. Wir sind froh, dass wir 2026 durchdigitalisiert sein werden, weil man dann als Amtsrichter auch aus dem Homeoffice heraus Zugriff auf die Akten hat. Im nicht richterlichen Dienst wohnen viele Beschäftigte natürlich auch wegen der Besoldungsstruktur im Umkreis des Amtsgerichts. Natürlich müssen wir genau die Menschen ansprechen, die im Umkreis eines Amtsgerichts wohnen, ob sie Lust haben, bei uns eine Ausbildung zu absolvieren und zu arbeiten.

Im Vergleich dazu, wie das Einstellungsverfahren vor ein paar Jahren war, ist es schon ganz stark dezentralisiert, weil es gerade auch darum geht, schnell zu sein. Wenn wir das alles in Celle zusammenlaufen lassen würden und der Bewerber erst Monate nach seiner Bewerbung eine Rückmeldung bekäme, ob er zu einem Einstellungsgespräch eingeladen wird, dann wäre derjenige schon dreimal anderweitig vergeben. Deshalb haben die Direktoren und Geschäftsleiter der Amtsgerichte die Möglichkeit haben, vor Ort Praktika anzubieten; das ist ein Erfolgsfaktor. Wenn sich jemand beim Gericht nach einer Einstellung erkundigt, dann darf er nicht vertröstet werden, sondern muss er sofort eine Rückmeldung bekommen und zu einer Tasse Kaffee oder Tee und einem kurzen Gespräch eingeladen werden. Es kommt dann darauf an, wie man das ausgestaltet, ob es eine Rückkopplung zu uns gibt und wie man das Einstellungsverfahren dann weiterhin steuert.

Auch im mittleren Dienst kann sich die Belastungssituation auch mal verändern. Dann müssen wir zumindest die Möglichkeit haben, Personal zwischen benachbarten Gerichten hin und her zu schieben. Deshalb macht die zentrale Einstellung durchaus Sinn. Aber das muss intelligent mit einer rechtzeitigen Ansprache und der Auswahl vor Ort verwoben sein. Auch da verändert sich gerade sehr viel. Das ist gerade im Umbruch.

Früher hatten wir - ich nenne jetzt einfache Zahlen - vielleicht 1 000 Bewerber auf 100 Stellen. Dann ging es immer um das im Grundgesetz verankerte Prinzip der Auswahl nach Eignung, Leistung und Befähigung. Nach dem Ergebnis der Einstellungstests, der Interviews usw. wurden sehr detaillierte Listen mit Rankings gefertigt. Dann haben wir die 100 Besten eingestellt. Es war schwierig, das mit örtlicher Verankerung zu verbinden, weil man dann immer das Gefühl hatte, dass dies konträr zum Prinzip von Eignung, Leistung und Befähigung wäre.

Das ändert sich aber gerade dadurch, dass die Bewerberzahlen massiv zurückgehen und wir eine andere Auswahl haben. Die Verankerung in der Fläche und das Interesse, vor Ort arbeiten zu wollen, sind einer der ganz großen Erfolgsfaktoren. Da haben Sie recht.

Neubau eines Hochsicherheitsgebäudes in Celle

Abg. **Christian Calderone** (CDU): Über den Neubau eines Hochsicherheitsprozessgebäudes tauschen wir uns schon seit vielen Jahren aus. Die bauliche Situation und auch die Sicherheitssituation am Standort des OLG Celle ist für das, was dort jetzt schon stattfindet und was in Zukunft vielleicht noch vermehrt stattfinden wird, mehr als schwierig. Vielleicht können Sie uns noch einen Überblick über den Stand des Verfahrens geben.

Präsidentin **Otte**: Fast alle von Ihnen waren ja schon in Celle und haben sich den Saal angesehen. Mit sehr viel Aufwand gelingt es uns, dort in enger Zusammenarbeit mit dem Landeskriminalamt (LKA), mit den örtlichen Polizeibehörden, unter Zuhilfenahme von Wachtmeisterinnen und Wachtmeistern eigentlich aus ganz Niedersachsen, nicht nur aus dem OLG-Bezirk Celle, die Sicherheit zu gewährleisten. Ich glaube, dass wir uns einig sind, dass es einem großen Land wie Niedersachsen gut zu Gesichte steht, über die vom Generalbundesanwalt oder von der Generalstaatsanwaltschaft zur Anklage gebrachten Strafverfahren in einem vernünftigen Saal zu verhandeln.

Den genauen Verfahrensstand kenne auch ich nicht; denn es kommt letztlich auf die Verhandlungen auf der Ebene der Landesjustizministerien und mit dem Bundesjustizministerium an. Ich kann nur anbieten, die Situation vor Ort zu zeigen und zu erläutern. Wir tun alles, um die Verfahren dort sicher und gut durchzuführen. Es kostet uns natürlich viel Kraft.

Dankenswerterweise ist ein gutes Grundstück vorhanden, das auch unter Sicherheitsaspekten sehr geeignet wäre. Das ist ja kein Thema, das erst in dieser Legislatur aufgeplopt ist; das zieht sich ja schon etwas länger hin. Ich glaube, dass da alle niedersächsischen Politikerinnen und Politiker an einem Strang ziehen und versuchen müssen, dass wir auch erforderlichen Bundesmittel bekommen, um das Bauvorhaben zeitnah zu realisieren.

Wir brauchen einen Saal. Der wäre auch ausgelastet; das versichere ich mit Nachdruck. Wir weichen teilweise jetzt schon auf Zivilsäle aus. Wie gesagt, es ist nur mit viel Kraftaufwand und mit viel Einsatz aller Beteiligten möglich, die Verfahren durchzuführen.

Abg. **Christian Calderone** (CDU): Ich bin total Ihrer Meinung. Es kann nicht der Anspruch des Landes Niedersachsen sein, sich dort so unterirdisch - räumlich und sachlich - zu präsentieren.

Ich wundere mich ein bisschen, dass Sie als Präsidentin des OLG den Stand des Verfahrens nicht kennen. Ich hatte gehört, dass die Einigung mit der Bundesebene stattgefunden hat, dass die

Gelder da sind und dass es jetzt darauf ankommt, die nächsten Schritte hier in Niedersachsen zu gehen.

Präsidentin **Otte**: Wir alle wissen, dass es jetzt auf die hohe Kunst der Diplomatie ankommt, die Gelder, die der Bund einmal festgeschrieben hat, für Niedersachsen zu generieren. Ich will noch einmal sagen: Das ist kein Thema dieser Legislatur, sondern das zieht sich seit vielen Jahren hin. Wir alle werden an einem Strang ziehen müssen, und jeder wird versuchen müssen, seinen Einfluss geltend zu machen und deutlich zu machen, dass es uns gut zu Gesicht steht, wenn wir in Niedersachsen mit dem Neubau vorangehen. Mit meiner Bemerkung, dass ich den genauen Verfahrensstand nicht kenne, meinte ich eigentlich, dass es letztlich eine Frage der Diplomatie ist und mir der aktuelle Stand dabei nicht bekannt ist.

Vors. Abg. **Christoph Plett** (CDU): Diplomaten lassen sich ja auch ungerne in die Bücher gucken.

Abg. **Ulf Prange** (SPD): Darüber, dass wir das Gebäude für die Staatsschutzsenate in Celle brauchen, sind wir uns, glaube ich, alle einig.

Wir hören von Landgerichten, dass es bei großen Strafprozessen zunehmend erforderlich ist, etwa Stadthallen anzumieten, und zwar nicht nur in Braunschweig oder beim Högel-Prozess in Oldenburg, sondern auch in kleineren Strafverfahren. Wie ist die Situation in Ihrem OLG-Bezirk? Auch da könnte das Gebäude in Celle Entlastung bringen, wenn dort auch solche Prozesse stattfinden könnten.

Präsidentin **Otte**: Es ist vorgesehen, dass es dann zwei Säle gibt. Die werden natürlich je nach Auslastung auch für andere Prozesse zur Verfügung stehen. Ich bin ganz zuversichtlich, dass wir den Saal dann auch für andere große Strafverfahren oder sogar für große zivilgerichtliche Verfahren nutzen können. Um die Auslastung mache ich mir definitiv keine Sorgen.

Auch im OLG-Bezirk Celle haben wir für Umfangsverfahren nur wenige geeignete Säle. Mit Zivilverfahren wie den VW-Verfahren im Braunschweiger Bezirk kann man auf Stadthallen ausweichen. Das ist dann allerdings eine Frage der Finanzen: In der Regel stehen dafür keine Finanzmittel in den Haushaltsplänen bereit. Das heißt, die Mittel müssen wir uns sozusagen aus den Rippen schneiden. Bei großen Strafverfahren stellt sich das Problem, dass die Stadthallen häufig unter Sicherheitsaspekten gar nicht dafür geeignet sind. Bei großen Strafverfahren im OLG-Bezirk Celle haben wir im Prinzip keine andere Möglichkeit, als diese in Celle stattfinden zu lassen.

Abg. **Carina Hermann** (CDU): Wir haben in der letzten Legislatur mühsam erkämpft, dass die Haushaltsmittel im Einzelplan 20 als große Baumaßnahme ausgewiesen werden, aber dass dann auch Mittel vom Bund zur Verfügung gestellt werden. Sie haben aber jetzt keine Kenntnisse, dass sich daran irgendetwas geändert hätte, dass Einsparungen vorgenommen worden wären? Die Haushaltsmittel sind nach wie vor etatisiert, und es gibt auch weiterhin Gespräche mit dem MJ, dass es einen Fortgang zu den Staatsverträgen gibt? Oder was ist da jetzt genau der Stand?

Präsidentin **Otte**: Ehrlich gesagt, ziehe ich mich bei dieser komplizierten Thematik gerne auf meine Nutzerrolle zurück. Ich glaube, da kann man nur etwas verkehrt machen. Wir haben das Staatliche Baumanagement, wir haben die Zuständigkeiten, und wir haben in Celle alle Unterstützung gewährt, die wir geben konnten. Ich zeige auch der Bundesebene sehr gerne den Saal und stehe für jede Diskussion auch inhaltlicher Art zur Verfügung - und nicht nur mit einer Tasse Kaffee.

Wir wissen auch, dass die Bundesebene in der letzten Legislatur Geld zugesagt hat, aber dass es in der letzten Legislatur nicht gelungen ist, den zweiten Staatsvertrag zu schließen, dass wir die Situation hatten, dann nur einen Staatsvertrag mit Thüringen zu haben.

Aber da bitte ich wirklich noch einmal um Verständnis. Wir sind die Nutzer und sind in guten Gesprächen. Aber noch mehr Verantwortliche und noch mehr Leute, die sich da einmischen, um etwas zu bewegen - aus dieser Rolle würde ich das OLG Celle gerne heraushalten.

Baumanagement

Abg. **Ulf Prange** (SPD): Die Zusammenarbeit mit dem Staatlichen Baumanagement bei kleineren und mittleren Baumaßnahmen ist ein Thema, das Gerichte und Staatsanwaltschaften in Gesprächen mit uns immer wieder ansprechen. Gelegentlich wird die Idee geäußert, auf die Oberlandesgerichte eine Art Bauherreneigenschaft zu übertragen, wie wir das aus dem Bereich der Hochschulen kennen. Dazu hätte ich gerne eine Einschätzung von Ihnen.

Präsidentin **Otte**: Ich weiß nicht, ob Ihnen bekannt ist, dass sich die Strukturen des Staatlichen Baumanagements regional von unseren landgerichtlichen unterscheiden. Die Zuständigkeiten sind ganz unterschiedlich. Manche Landgerichtsbezirke arbeiten mit zwei regionalen Bauämtern zusammen. Die Abläufe sind sowohl bei den Gerichten als auch bei den regionalen Bauämtern unterschiedlich. Das ist auch unter Kommunikationsaspekten ein Wirrwarr.

Wir haben im Bezirk Celle ganz regelmäßig einen Austausch mit dem Staatlichen Baumanagement - gerade vor wenigen Wochen zum zweiten Mal. Wir haben zuletzt alle Leiter der regionalen Bauämter und unsere Landgerichtspräsidenten eingeladen. Dann hatte man Gelegenheit, konkret darüber zu sprechen, wie die Zusammenarbeit läuft. Ziel ist, zu einer guten Kommunikation zu kommen. Da kann man schon Potenzial heben.

Auch wir wünschen uns etwas mehr Flexibilität. Ich sage jetzt nicht kühn: Lasst es uns selber machen! - Wir verfügen einfach nicht über die Fachexpertise. Aber wo auch das Staatliche Baumanagement Externe beauftragen würde, würden wir das Vorhaben gerne in enger Zusammenarbeit mit dem Staatlichen Baumanagement begleiten können - allerdings nicht an jedem Standort und nicht in jedem Fall. Auch dazu ist Kommunikation unter Einbindung des Justizministeriums erforderlich. Man könnte vielleicht so etwas wie eine Zielvereinbarung abschließen. Das Staatliche Baumanagement könnte sagen: Ja, diesen Toilettentrakt könnt ihr machen. Wir möchten alle zwei Monate einen Bericht haben. Die Kosten dürfen folgenden Wert nicht überschreiten. Beauftragt bitte das und das Planungsbüro! - Dann hätten wir einen Rahmen, an den wir uns halten, und könnten das Staatliche Baumanagement dadurch unterstützen, dass wir manche Sachen selber angehen.

Auf diese Frage gibt es keine triviale Antwort. Etwas mehr Flexibilität, viel miteinander reden - ich glaube, dann kommen wir schon relativ weit.

Vors. Abg. **Christoph Plett** (CDU): Das, was Sie zum Schluss gesagt haben, haben einige Ihrer Kollegen auch schon angedeutet - dass man in der Form, die Sie dargestellt haben, gerne mit dem Staatlichen Baumanagement zusammenarbeitet.

Vielen Dank für Ihre Ausführungen. Wir haben jetzt gehört, wie Sie als OLG-Präsidentin die Dinge sehen, was etwa die Frage der Digitalisierung oder der Nachwuchsförderung angeht. Wir haben dadurch einen sehr guten Einblick gewonnen. Das darf ich, glaube ich, im Sinne des gesamten Ausschusses sagen. Einen ganz herzlichen Dank für Ihr Kommen und für Ihre Ausführungen!

Ich möchte in diesem Zusammenhang hinzufügen: Ihre Ausführungen werden auch über den Kreis dieses Ausschusses hinaus wahrgenommen. Unsere Gespräche mit den Präsidentinnen und Präsidenten der Obergerichte dienen nicht nur der Unterrichtung dieses Ausschusses, sondern wir knüpfen auch politische Überlegungen daran. Deswegen einen ganz herzlichen Dank für Ihre Ausführungen! Wir sehen uns bestimmt in dem einen oder anderen Gespräch wieder.

Präsidentin **Otte**: Vielen Dank. Es war mir eine Freude und eine Ehre, heute hier zu sein. Ich stehe zu jedem Thema, das Sie interessiert, zur Verfügung, sei es in Celle oder hier in Hannover. Ich glaube, wir alle können auf die Justiz in Niedersachsen, auf das Funktionieren und auf die Beschäftigten, egal in welchem Dienst, wirklich stolz sein. Danke für die Unterstützung durch den Landeshausgesetzgeber und die gute Zusammenarbeit mit der Landesregierung! Es ist ein hohes Gut und viel Wert, dass wir eine gut funktionierende Justiz haben. Ich bin gerne OLG-Präsidentin und stolz darauf.

Vors. Abg. **Christoph Plett** (CDU): Das hat man Ihrem Vortrag angemerkt.

Tagesordnungspunkt 2:

Entwurf eines Gesetzes zur Steigerung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land und von Freiflächen-Photovoltaikanlagen sowie zur Änderung raumordnungsrechtlicher Vorschriften

Gesetzesentwurf der Landesregierung - [Drs. 19/2630](#)

erste Beratung: 24. Plenarsitzung am 08.11.2023

federführend: AfUEuK;

mitberatend: AfRuV; AfluS; AfELuV,

mitberatend gem. § 27 Abs. 4 Satz 1 GO LT: AfHuF;

Stellungnahme gem. § 28 Abs. 4 GO LT: AfWVBuD

Mitberatung

Beratungsgrundlage: Ergebnis des ersten Beratungsdurchgangs des federführenden Ausschusses, Anmerkungen und Formulierungsvorschläge des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes zu zwei weiteren Änderungsvorschlägen (Vorlage 16)

Parlamentsrätin **Brüggeshemke** (GBD) berichtet, der federführende Ausschuss empfehle zum Abschluss des ersten Beratungsdurchgangs mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimme der AfD-Fraktion bei Stimmenthaltung der CDU-Fraktion, den Gesetzesentwurf in der Fassung der Vorlage 16 anzunehmen. Diese Vorlage enthalte zudem Vorschläge zur Präzisierung einzelner Regelungen in Artikel 2.

Artikel 1 - Niedersächsisches Gesetz zur Umsetzung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes und über Berichtspflichten (NWindG)

Ministerialrätin **Dr. Schröder** (GBD) erläutert, mit dem NWindG werde, wie in **§ 1 - Regelungsbereich** - geregelt, das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) des Bundes umgesetzt. Dieses verpflichte die Länder, bestimmte Anteile ihrer Landesfläche für die Windenergie an Land auszuweisen.

Mit **§ 2 - Festlegung von regionalen Teilflächenzielen - Satz 1** würden erstens Teilflächenziele für die Planungsräume der Träger der Regionalplanung festgelegt. Zweitens umfasse der Paragraph in der Fassung der Vorlage 16 eine Verpflichtung der Träger der Regionalplanung, sicherzustellen, dass die den Teilflächenzielen entsprechenden Flächen zu den in der Vorschrift genannten Stichtagen ausgewiesen würden. Dieser Verpflichtung könne gemäß **Satz 2** zum einen nachgekommen werden, indem sie selbst die Flächen im erforderlichen Umfang in Regionalen Raumordnungsprogrammen auswiesen. Zum anderen könnten die Träger der Regionalplanung entsprechende Flächen anrechnen, die auf dem Wege der Bauleitplanung durch die Kommunen ausgewiesen würden, wobei auch eine Kombination der beiden Verfahrensweisen möglich sei. Die vorgenannte Anrechnungsoption sei mit den Sätzen 2 und 3 auch im Gesetzesentwurf vorgesehen, allerdings im Zusammenspiel mit Satz 1 der Entwurfsfassung in nur sehr schwer verständ-

licher Form. Im Übrigen sei es weiterhin - wie es auch das WindBG vorsehe und der neue **Halbsatz 2** ausdrücklich klarstelle - auch möglich, Flächen im Umkreis einer Rotorblattlänge einer Windenergieanlage anzurechnen, die bereits errichtet und in Betrieb, aber nicht innerhalb einer im beschriebenen Sinne für die Windenergie an Land ausgewiesenen Flächen gelegen sei.

Zu der vorgesehenen, die Planungsebenen übergreifenden Anrechnungsmöglichkeit sei seitens des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes (GBD) darauf hinzuweisen, dass sie sich aus dem Wortlaut des WindBG nicht ausdrücklich und eindeutig ergebe, sodass nach Auffassung des GBD an dieser Stelle eine gewisse rechtliche Unsicherheit verbleibe. Ferner ergebe sich aus der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz des Bundes, die er mit dem WindBG genutzt habe, ein gewisses verfassungsrechtliches Risiko. Zu beiden Aspekten führt die Vertreterin des GBD näher im Sinne der Anmerkung des GBD zu Satz 2 in Vorlage 9 (Seite 8 unten bis Seite 10 oben) aus.

Der federführende Ausschuss spreche sich gleichwohl für die Regelung in der Fassung der Vorlage 16 aus.

Auf Nachfragen von Vors. Abg. **Christoph Plett** (CDU) und Abg. **Martina Machulla** (CDU) bekräftigt Ministerialrat **Dr. Buhlert** (MU) die Rechtsauffassung der Ministerien für Umwelt, Energie und Klimaschutz sowie für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz. Er verweist auf die Gesetzgebung anderer Bundesländer zur Teilflächenzuweisung. Diese gingen allerdings oft anders vor. Niedersachsen sei eines der wenigen Bundesländer, die diese Aufgabe den Trägern der Regionalplanung zuwiesen. Andere wiesen sie Bezirksregierungen zu oder regelten diese Frage selbst landesweit. Klar sei aber, dass sich alle Bundesländer mit der Frage befassten, welche Flächen angerechnet werden könnten; hierzu bestehe eine einheitliche Rechtsauffassung.

Abg. **Martina Machulla** (CDU) zeigt sich erstaunt, dass es in vergleichbaren Fällen in dieser Sache - dies betreffe insbesondere den Artikel 1, aber auch den Artikel 3 - in anderen Bundesländern nicht zu Gerichtsverfahren gekommen sei.

MR'in **Starnofsky** (ML) führt aus, alle Bundesländer beschäftigten sich mit diesem Rechtsbereich seit ungefähr einem Jahr. Während die Gesetzgebungsverfahren in manchen Ländern bereits etwas weiter vorangeschritten seien, lägen andere im Vergleich zu Niedersachsen etwas zurück. Von daher liege dazu noch keine Rechtsprechung vor, allerdings einige Arbeitshilfen, die in Bund-Länder-Arbeitsgremien erstellt worden seien; daran habe auch sie selbst mitgearbeitet.

Immer wieder werde kritisiert, dass die Gesetzgebung in dieser Sache auf der Bundesebene sehr zeitgetrieben gewesen sei und Beteiligungsverfahren nicht genug Raum eingeräumt worden sei. So manches sei mit der heißen Nadel gestrickt worden. In der Tat sei zumindest anfangs offen gewesen, ob Niedersachsen von einer Abweichungs- oder einer Konkretisierungsbefugnis Gebrauch mache, aber diese Regelung sei bereits einmal nachgebessert worden, um diese Unklarheit auszuräumen.

Vor diesem Hintergrund sei die Landesregierung der Auffassung, dass die Landesgesetzgebung die bundesgesetzgeberische Intention aufgreife, weiterführe, präzisiere und handhabbar mache.

Artikel 2 - Niedersächsisches Gesetz über die Beteiligung von Kommunen und Bevölkerung am wirtschaftlichen Ertrag von Windenergieanlagen und Freiflächen-Photovoltaikanlagen (NWindPVBetG)

ParlR'in **Brüggeshemke** (GBD) erläutert, das Gesetz sehe eine Beteiligung von Kommunen und/oder Einwohnerinnen und Einwohnern an Windenergie- und Photovoltaikanlagen in ihrer Nähe in zweierlei Weise vor, um die Akzeptanz dieser Anlagen zu erhalten und zu steigern. Erstens sei mit § 3 eine öffentlich-rechtliche Akzeptanzabgabe der Vorhabenträger an die betroffenen Kommunen vorgesehen. Zweitens sei in den §§ 5 und 6 eine weitere finanzielle Beteiligung - zum Beispiel ein Finanzprodukt oder eine gesellschaftsrechtliche Beteiligung - vorgesehen, die von den Vorhabenträgern den betroffenen Kommunen und/oder den betroffenen Einwohnerinnen und Einwohnern anzubieten sei. Durch diese Verpflichtung seien die Vorhabenträger in ihren Grundrechten - bezüglich der Artikel 3, 12 und 14 des Grundgesetzes - betroffen.

Zu **§ 3 - Abgabe** (neu: Akzeptanzabgabe) - führt die Vertreterin des GBD im Sinne der Anmerkungen in Vorlage 10 aus, das Bundesverfassungsgericht habe in seinem Beschluss vom 23. März 2022 das inhaltlich ähnlich gelagerte Bürger- und Gemeindenbeteiligungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern im Wesentlichen für verfassungskonform erklärt, sowohl was die Gesetzgebungskompetenz des Landes als auch - im Hinblick auf Klimaschutzbelange - den Eingriff in die Grundrechte der betroffenen Unternehmen angehe. Allerdings seien das mecklenburg-vorpommersche und das niedersächsische Gesetz vom Regelungsgehalt her nicht gänzlich gleich, sodass an einigen Stellen ein gewisses rechtliches Risiko verbleibe. Allerdings sei der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts als durchaus wohlwollend zu bewerten, sodass diese Risiken als überschaubar bewertet werden könnten.

Bei der Akzeptanzabgabe handele es sich nach Auskunft des Fachministeriums um eine Sonderabgabe mit dem Ziel, die Akzeptanz für den Bau und den Betrieb dieser Anlagen in den betroffenen Kommunen zu steigern und zu erhalten. Dies führe im Übrigen dazu, dass die Kommunen die Mittel aus dieser Sonderabgabe gruppennützig - also zur Akzeptanzsteigerung, wie in § 4 geregelt werde - einsetzen müssten; nur unter dieser Maßgabe sei die Sonderabgabe rechtmäßig. Da es sich bei der Regelung in § 3 im Gegensatz zur mecklenburg-vorpommerschen Regelung um eine primäre Abgabenverpflichtung handele, lasse sich aus einer in der Literatur teilweise vertretenen Auffassung ein gewisses verfassungsrechtliches Risiko ableiten. Hierzu führt Frau Brüggeshemke im Einzelnen im Sinne der Vorlage 10 (Seiten 15 unten bis 17) aus. Ferner geht sie auf ein weiteres verfassungsrechtliches Risiko bezüglich der Gesetzgebungskompetenz entsprechend der Vorlage 10 (Seiten 17 und 18) ein.

Anschließend erläutert sie die Option für die Vorhabenträger in **Absatz 1 Satz 4**, von der Pflicht zur Zahlung der Akzeptanzabgabe befreit zu werden, wenn eine Vereinbarung gemäß § 6 Abs. 4 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) abgeschlossen worden sei, und führt hierzu näher entsprechend der Vorlage 10 (Seiten 14 und 15) sowie der Vorlage 13 (Seite 21) aus. Ein Vorteil dieser EEG-Regelung liege für die Vorhabenträger darin, dass sie sich die Aufwendungen für derartige Zahlungen gemäß § 6 Abs. 5 EEG erstatten lassen könnten.

Nachdem die Regelung in Satz 4 durch den Änderungsvorschlag der Koalitionsfraktionen in Vorlage 12 in die Beratung eingebracht worden sei, habe die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände hierzu ergänzend Stellung bezogen (Vorlage 15) und um eine weitere Präzisierung dieses Satzes gebeten, die in Vorlage 16 in eckigen Klammern dargestellt sei. Die Vertreterin des GBD führt hierzu näher im Sinne der Vorlage 16 (Seite 17) aus und weist darauf hin, dass sich der federführende Ausschuss damit noch im zweiten Beratungsdurchgang am 5. April 2024 befassen werde.

Abg. **Volker Bajus** (GRÜNE) begrüßt namens der Koalitionsfraktionen diese Präzisierung in Vorlage 16.

Zu **§ 4 - Mittelverwendung** - erinnert ParlR'in **Brüggeshemke** (GBD) an ihre Ausführungen zu § 3, dass Mittel aus dieser Sonderabgabe nur zu bestimmten Zwecken - gruppennützig für die Vorhabenträger - verwendet werden dürften. Von daher werde die Mittelverwendung in **Absatz 1** vergleichsweise restriktiv geregelt, wie sie im Sinne der Vorlage 10 (Seite 22) näher erläutert.

In **Absatz 4** werde die Verwendung der Zuwendungen gemäß § 6 Abs. 4 EEG geregelt, erläutert sie entsprechend der Vorlage 16 (Seite 22), wofür der federführende Ausschuss die gleiche Regelung wie für die Akzeptanzabgabe gemäß § 3 vorgesehen habe. Professor Dr. Kment gehe in seinem rechtswissenschaftlichen Gutachten „Finanzverfassungsrechtliche Zulässigkeit einer verpflichtend ausgestalteten finanziellen Beteiligung von Kommunen an den Wertschöpfung erneuerbarer Energien“ vom Oktober 2023 von einer entsprechenden Gesetzgebungskompetenz der Länder aus, ohne allerdings auf das rechtliche Risiko eines Eingriffs in die Finanzhoheit der Kommunen einzugehen; denn eine gruppennützige Mittelverwendung sei keine Voraussetzung für die Rechtmäßigkeit der Zuwendungen gemäß § 6 Abs. 4 EEG.

Abg. **Ulf Prange** (SPD) führt aus, aus Gründen der Rechtssicherheit erscheine es zielführend, diese Regelung in Absatz 4 weniger einschränkend zu formulieren. Damit käme man auch einem entsprechenden Wunsch der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände in Vorlage 15 nach.

Abg. **Volker Bajus** (GRÜNE) schließt sich seinem Vorredner an und schlägt vor, die Regelung in Absatz 4 wie folgt abzufassen:

„Im Fall des § 3 Abs. 1 Satz 4 gelten ___ Absatz_ 1 **Satz 1** und **Absatz 3** für die Verwendung der aufgrund der Vereinbarung nach § 6 Abs. 4 EEG 2023 erhaltenen Zuwendung entsprechend.“

Damit werde in Bezug auf die Vereinbarungen gemäß § 6 Abs. 4 EEG nur noch auf das allgemeine Ziel der „Steigerung und Erhaltung der Akzeptanz von Windenergieanlagen oder Freiflächenanlagen“ in Absatz 1 Satz 1 verwiesen, ohne dass die deutlichen Einschränkungen in Satz 2 zum Tragen kämen. Damit bleibe die Mittelverwendung letzten Endes den Kommunen überlassen.

ParlR'in **Brüggeshemke** (GBD) bestätigt, damit werde nur noch eine milde Verwendungsbeschränkung formuliert. Die Berichtspflichten blieben allerdings erhalten.

Der - mitberatende - **Ausschuss** empfiehlt dem federführenden Ausschuss, Absatz 4 in dieser Weise zu ergänzen.

Die Vorhabenträger hätten gemäß **§ 5** den betroffenen Kommunen und/oder den betroffenen Einwohnerinnen und Einwohnern ein **Angebot zur weiteren finanziellen Beteiligung** zu unterbreiten, führt ParlR'in **Brüggeshemke** (GBD) aus. In **Absatz 1** werde vorgegeben, dass es sich um ein „angemessenes“ Angebot handeln müsse. In **Absatz 3** werde geregelt, wann diese Bedingung erfüllt sei. In Reaktion auf die Anhörung sei diese Regelung präzisiert worden, wozu die Vertreterin des GBD im Sinne der Vorlage 13 (Seiten 33 und 34) näher ausführt.

Da der federführende Ausschuss die Formulierung in **Satz 2** „mit einem Anteil von insgesamt 20 Prozent an dem Vorhabenträger“ (in der Fassung der Vorlage 13) als zu weitgehend erachtet habe, habe er zum Abschluss des ersten Beratungsdurchgangs das MU gebeten, einen Vorschlag für eine entsprechende Präzisierung des Satzes 2 vorzulegen. Dieser Vorschlag sei als Alternativfassung des Satzes 2 in Vorlage 16 in eckigen Klammern auf den Seiten 25 unten und 26 oben abgedruckt. Frau Brüggeshemke erläutere ihn im Sinne der Vorlage 16 (Seiten 26 und 27) und weist darauf hin, dass sich der federführende Ausschuss damit noch im zweiten Beratungsdurchgang am 5. April 2024 befassen werde.

Artikel 3 - Änderung des Niedersächsischen Raumordnungsgesetzes

MR'in **Dr. Schröder** (GBD) führt aus, die teilweise festzustellende, bereits zu Artikel 1 angesprochene Unsicherheit hinsichtlich der genauen Regelungsinhalte des bundesrechtlichen WindBG zeige sich auch bei einigen in einem engen Zusammenhang mit dem NWindG in Artikel 1 bzw. mit dem WindBG stehenden Regelungen dieses Artikels.

Näher geht sie dann auf **Nr. 4 (§ 5 - Ergänzende Vorschriften für die Aufstellung der Regionalen Raumordnungsprogramme) Buchst. c (Absatz 5) Satz 7** ein. Diese Regelung gehe in ihrem ersten Regelungsteil davon aus, dass die Erreichung der aus den Flächenbeitragswerten nach dem WindBG abgeleiteten Teilflächenziele keine Voraussetzung für die Genehmigungsfähigkeit der Regionalen Raumordnungsprogramme (RROP) sei. An dem dieser Regelung zugrunde liegenden Verständnis der Regelungen zu den Flächenbeitragswerten und den Teilflächenzielen gebe es in der Literatur Kritik - aus der ein gewisses rechtliches Risiko abzuleiten sei -, die jedoch vom Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz als systematisch falsch zurückgewiesen worden sei; denn Planungs- und Energierecht seien voneinander unabhängig. Hierzu führt Frau Dr. Schröder näher im Sinne der Vorlage 11 (Seiten 12 und 13) aus.

Außerdem geht sie zu **Buchstabe d (Absatz 6)** näher auf die **Sätze 3 und 4** ein, die eine Regelung zur Bekanntmachung für den Fall enthielten, dass mit einem RROP das betreffende Teilflächenziel erreicht werde. Sie führt dazu im Einzelnen im Sinne der Vorlage 11 (Seiten 14 und 15) aus und weist darauf hin, dass es im Zuge der Beratungen nicht möglich gewesen sei, abschließend zu klären, ob es sich hierbei um vom Bundesrecht abweichendes oder um dieses ergänzendes Landesrecht handele.

Beschluss

Der - mitberatende - **Ausschuss** votiert gegenüber dem - federführenden - Ausschuss für Umwelt, Energie und Klimaschutz dafür, dem Landtag die Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung der Vorlage 16 zuzüglich der drei besprochenen Änderungen zu empfehlen.

Zustimmung: SPD, GRÜNE

Ablehnung: AfD

Enthaltung: CDU

Tagesordnungspunkt 3:

Überlastung der Staatsanwaltschaften - Einstellungspraxis des Justizministeriums für den Richterdienst

In seiner 26. Sitzung am 21. Februar 2024 bat der Ausschuss die Landesregierung um mündliche Unterrichtung über Einstellungs Voraussetzungen und Bewerberlage im Richterdienst.

Unterrichtung durch die Landesregierung

MR'in **Klingberg** (MJ) stellt sich dem Ausschuss als Leiterin des für die Angelegenheiten der Richter und Staatsanwälte zuständigen Referats 101 des Justizministeriums (MJ) vor.

Einstellungsvoraussetzungen

Sie trägt vor, die CDU-Fraktion habe um Erläuterung gebeten, warum es einer Änderung der Einstellungs Voraussetzungen bedurft habe. Sie betont demgegenüber, die Voraussetzungen für eine Einstellung in den niedersächsischen Richterdienst seien seit Jahren nicht geändert worden.

Die Einstellungs Voraussetzungen seien auf Merkblättern des MJ und in den Internetauftritten der Obergerichte nachzulesen:

- Grundsätzlich müsse der Bewerber die erste Staatsprüfung mit mindestens 6,50 Punkten - also mindestens der Note „befriedigend“ - und die zweite Staatsprüfung mit mindestens 8,00 Punkten bestanden haben.
- Es bestehe aber in allen Gerichtsbarkeiten die Möglichkeit, Bewerber einzustellen, die in der zweiten Staatsprüfung weniger als 8,00 Punkte - mindestens aber 6,50 Punkte - erreicht und ihre fachliche Qualifikation anderweitig belegt hätten, etwa durch ein herausragendes Ergebnis in der ersten Staatsprüfung oder durch besonders gute Leistungen im Referendariat.

Die Notengrenze von 8,00 Punkten in der zweiten Staatsprüfung sei mindestens seit 2005 unverändert.

Erlass von 2017

Die Möglichkeit, Bewerber, die besondere Leistungen nachgewiesen hätten, auch mit weniger als 8,00, aber mindestens 6,50 Punkten in der zweiten Prüfung einzustellen, sei mit Erlass vom 11. Dezember 2017 eingeführt worden, also kurz nach dem Amtsantritt von Ministerin Havliza.

Hintergrund sei der vonseiten der Obergerichte - insbesondere des OLG Celle - geäußerte Wunsch nach etwas mehr Flexibilität gewesen. Das MJ sehe diesen Wunsch nach wie vor als nachvollziehbar an. Ein Bewerber, der im ersten Staatsexamen 10 Punkte, im zweiten Examen 7,9 Punkte und im Referendariat herausragende Stationsnoten erreicht habe, sei aus Sicht des Ministeriums nicht vornherein für den Richterdienst ungeeignet.

Im Übrigen habe das Justizministerium wohl schon vor 2017 in Einzelfällen Ausnahmen von der Achtpunktegrenze genehmigt; dem habe aber keine klare Regelung zugrunde gelegen.

Erlass von 2019

Frau Klingberg berichtet, nach dem Erlass vom 11. Dezember 2017 sei die Frage aufgeworfen worden, ob dieser Erlass von den für das Bewerbungsverfahren zuständigen Obergerichten einheitlich angewendet werde. Deshalb sei am 26. November 2019 durch einen weiteren Erlass geregelt worden, dass die Ausnahmen dem MJ zur Genehmigung vorzulegen seien.

Seitdem erhalte das Ministerium zu jedem Einzelfall einen Bericht, in dem die Examens- und Stationsnoten aufgeführt seien, auch Noten einzelner Klausuren und mündlicher Prüfungen. Auf dieser Grundlage entscheide das MJ über die Erteilung der Genehmigung.

In der Praxis erteile das Justizministerium die Ausnahmegenehmigung, wenn der Bewerber in den beiden Staatsprüfungen zusammen mindestens 15 Punkte erreicht habe. In Hessen seien 15 Punkte in beiden Examina zusammen übrigens die normale Einstellungsvoraussetzung. In Nordrhein-Westfalen würden 7,76 Punkte in der zweiten Staatsprüfung vorausgesetzt.

Drei bis vier Fälle pro Monat würden dem Ministerium vorgelegt, wobei nicht jeder zu einer Einstellung oder auch nur zu einer Einladung zu einem Einstellungsinterview führe. 10,9 % der Einstellungen erfolgten auf Grundlage der Ausnahmeregelung aus dem Jahre 2017. In den meisten Fällen liege das Ergebnis der zweiten Staatsprüfung zwischen 7,75 und 8,00 Punkten.

Erlass von 2024

Die Ministerialvertreterin erinnert daran, dass die Staatsanwaltschaften im Bezirk der Generalstaatsanwaltschaft Celle gegen Ende des vergangenen Jahres deutlich überlastet gewesen seien. Die Belastung sei dort deutlich höher als in den Bezirken der anderen beiden Generalstaatsanwaltschaften gewesen. Im Dezember 2023 seien daher zur kurzfristigen Verstärkung der Staatsanwaltschaften im Celler Bezirk 20 zusätzliche Beschäftigungsmöglichkeiten für Staatsanwälte geschaffen worden.

Hierzu müsse man wissen, dass pro Jahr rund 180 Bewerbungen für den Richterdienst beim Oberlandesgericht Celle eingingen. Solche Bewerbungen kämen schubweise, nämlich nach den vier jährlichen Durchgängen für die zweite Staatsprüfung. Die abschließenden mündlichen Prüfungen fänden in den Monaten März, Juni, September und Dezember statt.

Das Oberlandesgericht Celle habe bereits im Dezember 2023 und im Januar 2024 eine Reihe von Einstellungsinterviews durchgeführt. Um schnellstmöglich weitere Bewerber zum Einstellungsinterview laden zu können, hätten die Personalreferenten des Oberlandesgerichts und der Generalstaatsanwaltschaft darum gebeten, in Bezug auf die 20 zusätzlichen Stellen auf das Erfordernis einer Ausnahmegenehmigung zu verzichten, wenn ein Bewerber eingeladen werden solle, der im zweiten Staatsexamen weniger als 8,00 Punkte erreicht habe. Das Justizministerium sei dieser Bitte mit dem Erlass vom 24. Januar 2024 gefolgt, den die Ministerin in der 32. Plenarsitzung am 8. Februar 2024 verlesen habe.

Bewerberlage

Frau Klingberg legt dar, im Jahre 2023 seien landesweit insgesamt 95 Richter eingestellt worden; hierfür hätten 385 Bewerbungen vorgelegen. Im Celler Bezirk seien es 40 Einstellungen aufgrund von 174 Bewerbungen gewesen.

In der Plenarsitzung habe die Ministerin davon gesprochen, dass im vergangenen Jahr 50 Proberichter ihren Dienst im Bereich des OLG Celle angetreten hätten. Auch diese Zahl sei richtig. Die Differenz zu den erwähnten 40 Einstellungszusagen hänge damit zusammen, dass nach der Einstellungszusage eine amtsärztliche Untersuchung durchgeführt werden müsse und manche Bewerber nicht sofort eingestellt werden könnten, etwa weil sie erst noch ein Arbeitsverhältnis kündigen müssten.

Im Jahre 2022 seien es landesweit 108 Einstellungen und 381 Bewerbungen gewesen. In den Vorjahren sei die Bewerberzahl zurückgegangen; im Jahre 2019 seien es noch 568 Bewerbungen gewesen. Dennoch sei die Situation aus Sicht des Ministeriums noch nicht dramatisch.

Durchschnittlich hätten die im Jahre 2023 in Niedersachsen eingestellten Richter in der ersten Staatsprüfung 9,97 Punkte und in der zweiten Staatsprüfung 9,36 Punkte erreicht. Man finde also durchaus noch qualifiziertes Personal.

Aussprache

Einstellungsvoraussetzungen

Parteimitgliedschaft

Abg. **Thorsten Paul Moriße** (AfD) fragt, ob bei Erfüllung der Notenanforderungen auch Mitglieder der AfD in den Richterdienst eingestellt würden.

MR'in **Klingberg** (MJ) erwidert, der Landesjustizverwaltung sei in der Regel nicht bekannt, ob ein Bewerber einer Partei angehöre. Bewerber hätten zwar die Möglichkeit, eine Mitgliedschaft in dem vorzulegenden Lebenslauf zu erwähnen. Aber in den Einstellungsunterlagen werde nicht nach Parteimitgliedschaften gefragt, sondern nach Vorstrafen und Verfassungstreue. Bekanntlich gebe es in Niedersachsen auch Richter, die Mitglied der AfD seien oder gewesen seien.

Notengrenzen

Abg. **Carina Hermann** (CDU) legt dar, das Ergebnis der zweiten Staatsprüfung zeige, ob der Kandidat die praktischen Fähigkeiten für den Beruf des Richters oder Staatsanwaltes habe. Deshalb sei dem Justizministerium die Achtpunktegrenze immer besonders wichtig gewesen, und deshalb habe es mit dem Erlass von 2019 Unterschreitungen dieser Grenze von einer Ausnahmege-
nehmigung des Ministeriums abhängig gemacht.

Allein auf eine Summe von 15 Punkten in beiden Examina könne man dabei nicht abstellen. Ein Bewerber, der nach 10 Punkten im ersten Staatsexamen nur 5 Punkte im zweiten Staatsexamen erreiche, sei aus Sicht der CDU-Fraktion nicht geeignet.

MR'in **Klingberg** (MJ) sagt, ein solcher Bewerber komme auch aus Sicht des MJ nicht in Betracht. Wie dargelegt, müsse auch bei Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung jeder Bewerber mindestens die Note „befriedigend“, also 6,50 Punkte, im zweiten Staatsexamen erreicht haben.

Abg. **Carina Hermann** (CDU) fragt, ob in Niedersachsen darüber nachgedacht werde, künftig nach hessischem Vorbild auf die Summe beider Examensnoten abzustellen.

MR'in **Klingberg** (MJ) berichtet, hierzu habe das Justizministerium vor einem guten Jahr eine Abfrage im Geschäftsbereich durchgeführt. Das Ergebnis sei, dass ein solches Modell von den Obergerichten und Generalstaatsanwaltschaften sehr unterschiedlich beurteilt werde. Weil das MJ keine Änderung verfügen wolle, die nicht allgemein akzeptiert werde, habe es von einer Umstellung vorerst abgesehen.

Es sei aber nicht ausgeschlossen, dass man sich irgendwann doch an die Entwicklung in anderen Ländern anpasse. Zuletzt sei das Thema im Februar 2024 mit den Personalreferenten der Mittelbehörden besprochen worden.

Mit Blick auf die Personalgewinnung lege das MJ Wert auf einheitliche, nicht zu komplizierte Notengrenzen für den gesamten Geschäftsbereich.

Abg. **Carina Hermann** (CDU) fragt, ob der Erlass vom 28. Dezember 2022, der die von Frau Klingberg erwähnte Abfrage enthalte, und der Erlass vom 24. Januar 2024, der die 20 neuen Stellen betreffe, mit der Spitze des Justizministeriums abgestimmt worden seien.

MR'in **Klingberg** (MJ) antwortet, der Erlass von 2022 sei auf Wunsch des Staatssekretärs in den Geschäftsbereich gegeben worden. Anlass sei eine wenige Monate zuvor erfolgte Umstellung der Einstellungs Voraussetzungen in Hessen gewesen. Ob der Erlass vor oder nach Abgang an die Hausspitze gegangen sei, könne sie nicht aus der Erinnerung sagen.

Der Erlass von 2024 sei vorab mündlich mit dem Staatssekretär besprochen worden. Vor Abgang sei er dem Leiter der Abteilung I - Justizverwaltung - zur Kenntnis gegeben worden. Ob der Abteilungsleiter weitere Kenntnisnahmen nach Abgang des Erlasses veranlasst habe, könne sie nicht aus dem Stegreif sagen, erklärt Frau Klingberg. Vermutlich sei dies jedoch nicht der Fall gewesen; denn die Ministerin habe den Erlass vor der Plenarsitzung nicht gekannt.

Übrigens sei auch der Erlass von 2019 nicht über die Hausspitze gelaufen.

Abg. **Carina Hermann** (CDU) weist darauf hin, dass die Leiterin der Generalstaatsanwaltschaft Celle, Frau Ballnus, auf LinkedIn um Bewerber geworben habe und dabei als Voraussetzungen angegeben habe: „2 Staatsexamen, zusammen mindestens 16 Punkte“¹. Die Abgeordnete fragt, ob die Generalstaatsanwältin diese Personalrekrutierungsmaßnahme mit dem MJ abgestimmt habe und wie die 16-Punkte-Grenze zu erklären sei.

MR'in **Klingberg** (MJ) erwidert, einzelne Personalwerbungsmaßnahmen der Mittelbehörden würden nicht mit dem Justizministerium abgestimmt.

¹ https://www.linkedin.com/posts/katrin-ballnus-599986a1_teamjustiz-staatsanwaltschaftlaesneburg-genstacelle-activity-7160898004688715776-0sUc

Bewerberlage

Abg. **Martina Machulla** (CDU) will wissen, welche Noten die im Jahre 2023 eingestellten Proberichter jeweils erreicht hätten.

MR'in **Klingberg** (MJ) erklärt, Zahlen hierzu habe sie nicht dabei. Aber bekanntlich seien die Noten „gut“ und „sehr gut“ im Bereich der Rechtswissenschaft selten. Die meisten Eingestellten hätten die Note „vollbefriedigend“ oder eine Punktzahl im oberen „befriedigenden“ Bereich. Wenige Bewerber hätten nur 6,5 oder 7 Punkte erreicht.

Verzicht auf gerichtliche Stationen in der Probezeit

Abg. **Carina Hermann** (CDU) kommt darauf zu sprechen, dass der Erlass von 2024 die Möglichkeit erwähne, bei Proberichtern auf eine Station beim Land- oder Amtsgericht zu verzichten. Sie erkundigt sich nach dem Hintergrund dieser Regelung und dem Verlauf der Besprechung am 15. Januar 2024.

MR'in **Klingberg** (MJ) erklärt, das Personalentwicklungskonzept sehe vor, Proberichter in den ersten sechs Monaten ihrer Tätigkeit wesentlich zu entlasten, ihnen also kein volles Deputat aufzuerlegen. Sofern sie bei der Staatsanwaltschaft anfangen, unterlägen sie zumindest in den ersten drei Monaten der Gegenzeichnung; was ein Berufsanfänger verfügt habe, laufe also über den Tisch eines erfahrenen Staatsanwalts, der dem Neuling Feedback gebe. Beide Maßnahmen dienten dem Ziel, dem Neueingestellten einen gelingenden Berufseinstieg zu ermöglichen.

Die Möglichkeit der Gegenzeichnung gebe es aus verfassungsrechtlichen Gründen nur bei der Staatsanwaltschaft, nicht bei Gericht. Um einen gelingenden Berufseinstieg zu gewährleisten, absolvierten neue Proberichter deshalb in der Regel zuerst ihre Station bei der Staatsanwaltschaft und wechselten dann zum Gericht.

Aufgrund des reduzierten Deputats, der Gegenzeichnung und des Wechsels zum Gericht führe die Einstellung neuer Kräfte allerdings zunächst nicht in vollem Umfang zu einer Entlastung der Staatsanwaltschaften. Während die Stationenabfolge im Allgemeinen sinnvoll sei, sei sie nicht geeignet, die Staatsanwaltschaften in der aktuellen Lage so stark wie möglich zu entlasten.

Das Personalentwicklungskonzept sehe allerdings auch die Möglichkeit vor, auf gerichtliche Stationen zu verzichten. Dies sei insbesondere für Proberichter interessant, die bereits wüssten, dass sie auf Dauer bei der Staatsanwaltschaft arbeiten wollten. Denn diese könnten dann frühzeitig ihrem Wunsch entsprechend eingesetzt werden, und die Staatsanwaltschaft profitiere von einer bereits eingearbeiteten Kraft, die ein volles Deputat erledigen könne.

Die Möglichkeit, auf gerichtliche Stationen zu verzichten, sei schon früher genutzt worden, zum Beispiel um personalwirtschaftlichen Erfordernissen zu genügen oder Wünschen qualifizierter Bewerber zu entsprechen.

Es komme zum Beispiel vor, dass sich die Station eines Proberichters beim Landgericht ungewöhnlich lange hinziehe, weil er in einem großen Strafverfahren gebunden sei, das im Falle seines Fortgangs neu begonnen werden müsste; in einem solchen Fall könne dann auf die Station beim Amtsgericht verzichtet werden.

Wenn neue Kollegen sich bereits sicher seien, dass sie dauerhaft Staatsanwälte werden wollten, könnten sie auch ganz auf die gerichtlichen Stationen verzichten. Diese Möglichkeit hätten zum Beispiel einige Kräfte in Braunschweig genutzt, die auf diese Weise die durch den Dieselskandal stark belastete Staatsanwaltschaft entlastet hätten.

Normalerweise bedürfe jeder Verzicht auf eine gerichtliche Station oder auf beide gerichtlichen Stationen der Zustimmung des MJ. In der aktuellen Situation lasse das Ministerium dieses Erfordernis ausnahmsweise entfallen, zumal in der Besprechung vom 15. Januar 2024 bereits Listen von Kräften vorgelegt worden seien, die für diese Möglichkeit in Betracht kämen.

Abg. **Carina Hermann** (CDU) äußert sich kritisch zu der Möglichkeit, auf gerichtliche Stationen gänzlich zu verzichten. Sie fragt, ob diese Möglichkeit auch über die aktuell in Rede stehenden 20 Stellen hinaus künftig stärker genutzt werden solle.

MR'in **Klingberg** (MJ) erklärt, es sei nicht geplant, das Stationenmodell aufzugeben und getrennte Einstellungsverfahren für Richter und Staatsanwälte durchzuführen.

Damit hätten andere Länder nämlich schlechte Erfahrungen gemacht. Hamburg und Nordrhein-Westfalen hätten große Schwierigkeiten, Stellen bei den Staatsanwaltschaften zu besetzen. Hunderte Stellen bei nordrhein-westfälischen Staatsanwaltschaften seien unbesetzt.

Niedersachsen habe kein Problem damit, Staatsanwaltsstellen zu besetzen. Während die meisten Bewerber im Einstellungsinterview sagten, sie wollten letztlich Richter werden, finde so mancher dann doch Gefallen an der Arbeit als Staatsanwalt.

Tagesordnungspunkt 4:

Möglichkeiten für den Einsatz von Gesichtserkennungssoftware bei der Strafverfolgung und Gefahrenabwehr

Die CDU-Fraktion beantragte zu diesem Thema mit Schreiben vom 25. März 2024 eine Unterrichtung durch die Landesregierung.

Beschluss über einen Unterrichtungsantrag

Zur Begründung des Antrages seiner Fraktion erinnert Abg. **Christian Calderone** (CDU) an die Unterrichtung über die Festnahme von Daniela Klette, die der Ausschuss in seiner 28. Sitzung am 14. März 2024 entgegennahm. Der Abgeordnete weist darauf hin, dass der Leiter der für das Strafprozessrecht zuständigen Abteilung IV des MJ, Ministerialdirigent Dr. Hackner, im Rahmen dieser Unterrichtung gesagt habe, dass die Ermittlungsbehörden im Handel erhältliche Gesichtserkennungssoftware nicht ohne Weiteres einsetzen dürften². Der Vertreter der CDU-Fraktion erklärt, die erbetene Unterrichtung solle klären, welcher Gesetzesinitiativen es bedürfe, damit die zuständigen Behörden mindestens so gut ermitteln könnten wie Journalisten.

Der **Ausschuss** nimmt den Unterrichtungsantrag einstimmig an.

² Siehe Seite 8 der Niederschrift über die 28. Sitzung.

Tagesordnungspunkt 5:

Umsetzung des Cannabisgesetzes innerhalb der Justiz

Die CDU-Fraktion beantragte zu diesem Thema mit Schreiben vom 26. März 2024 eine Unterrichtung durch das Justizministerium.

Beschluss über einen Unterrichtungsantrag

Abg. **Christian Calderone** (CDU) legt dar, das am 1. April 2024 in Kraft getretene Cannabisgesetz des Bundes führe, wie die Justizministerin betont habe, auch in der Justiz zu hohem Mehraufwand. Die CDU-Fraktion wolle wissen, wie groß dieser Mehraufwand sei und wie er bewältigt werden solle.

Der **Ausschuss** nimmt den Unterrichtungsantrag einstimmig an.

Tagesordnungspunkt 6:

Verfassungsgerichtliches Verfahren

Abstrakte Normenkontrolle der Abgeordneten Dr. Bernd Althusmann, Jan Bauer, Anna Bauseneick und weiterer Abgeordneter zur verfassungsrechtlichen Prüfung des Zweiten Nachtragshaushaltsgesetzes 2023 und des Haushaltsbegleitgesetzes zu jenem Gesetz

StGH 1/24

Beginn der Beratung: 27. Sitzung am 28.02.2024

Verfahrensfragen

Auf Bitten des Abg. **Volker Bajus** (GRÜNE) erweitert der **Ausschuss** die Tagesordnung um diesen Punkt.

Abg. **Volker Bajus** (GRÜNE) stellt fest, in diesem Verfahren gehe es um eine genuine Angelegenheit des Landtages. Es gehe um Beratungsdauern und -fristen, um die Angemessenheit von Beratungsumfängen usw. Insofern hielten die Fraktionen der SPD und der Grünen es für richtig, dass der Landtag dazu Stellung nehme.

Der Abgeordnete kündigt namens der beiden Fraktionen an, dem Ausschuss möglichst noch in diesem Monat den Entwurf einer Stellungnahme des Landtages gegenüber dem Staatsgerichtshof vorzulegen. Es sei vorgesehen, dass Professorin Dr. Brosius-Gersdorf den Entwurf erstelle. Ziel der Koalitionsfraktionen sei, die Stellungnahme im Mai-Plenum zu verabschieden.

Auf Anregung von MR'in **Obst** (LTVerw) beauftragt der **Ausschuss** die Landtagsverwaltung dennoch einstimmig, den Staatsgerichtshof sicherheitshalber um eine Verlängerung der Äußerungsfrist bis zum 1. September 2024 zu bitten.
